Verfassungsurkunde

Die Verfassungsurkunde

des

Königreiches Bayern

und

die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestand.

Wortgetreuer Abdruck des noch geltenden ursprünglichen Textes mit Einschaltung der späteren Zusätze und Aenderungen.

Herausgegeben

von

Dr. K. Brater.

Dritte Auflage.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1868.

Vorwort zur dritten Auflage.

Man bezeichnet mit dem Ausdrucke Staatsverfassung den Organismus und die Lebensordnung des Staates in ihren wesentlichen Grundzügen. Verfassungsgesetz heißt ein Gesetz, das einzelne Bestandtheile der Verfassung regelt, Verfassungsurkunde ein Gesetz, das den ganzen Inhalt der Verfassung in sich aufnimmt.

Dieß ist die Bedeutung aller im 19. Jahrhundert entstandenen Verfassungsurkunden, auch der bayerischen vom 26. Mai 1818. Im Laufe der Zeit hat diese Urkunde Aenderungen und Zusätze erfahren, die in zahlreichen Spezialgesetzen niedergelegt sind; aber auch die letzteren wurden vielfach wieder abgeändert oder aufgehoben. Die noch gültigen Bestimmungen der ursprünglichen Urkunde und der späteren Verfassungsgesetze zu einem geordneten Ganzen zusammenzufügen, ist der Zweck dieses Buches.

Die Verfassungsurkunde geht von dem obigen Begriff des Verfassungsrechtes aus, ohne ihn jedoch mit wissenschaftlicher Strenge festzuhalten. Sie hat staats- und privatrechtliche Normen, die keineswegs zu den Grundlagen der Staatsordnung gehören, mitunter sogar die unbedeutendsten reglementären Vorschriften in ihr Bereich gezogen, und ebenso ist theilweise in den neueren Verfassungsgesetzen verfahren worden. Beispiele liefert das VII. Edict und das seinem ganzen Inhalte nach der Verfassung einverleibte Gesetz von 1837 über die Zwangsabtretung.

*

Andererseits sind — besonders in neuerer Zeit — Rechtssätze, die sachlich unzweifelhaft dem Verfassungsrecht angehören, nicht in dasselbe aufgenommen worden, namentlich die Grundzüge der Kreis-, Bezirks- und Gemeindeordnung, der Bestimmungen über Gewerbe-, Verehelichungs-, Aufenthaltsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht.

Welche Theile der Gesetzgebung bilden aber nun den Text der Verfassung im Sinne des positiven bayerischen Staatsrechtes?

Diese Frage hat ihre praktische Bedeutung, weil bei der Abänderung oder Aufhebung von Verfassungsnormen die Vorschriften der Verfassungsurkunde Titel X §. 7 und des Initiativgesetzes vom 4. Juni 1848 in Anwendung kommen, wodurch die Beschlußfassung der Kammern an erschwerende Voraussetzungen geknüpft und die Initiative derselben beschränkt ist. Man muß daher in jedem einzelnen Falle klar darüber sein, ob das Gesetz, dessen Aufhebung oder Aenderung beabsichtigt wird, auf die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes Anspruch zu machen hat. Die nähere Prüfung der Frage führt zu folgendem Ergebniß.

1. Ihre Beantwortung hat keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Haupturkunde vom 26. Mai und der zehn Verfassungsedicte, die als „ergänzende Beilagen" zu derselben gleichzeitig verkündigt worden sind. Der gesammte Inhalt der Urkunde und ihrer Beilagen gehört unzweifelhaft dem Verfassungsrecht an.

2. An mehreren Stellen der Verfassungsurkunde wird auf früher oder gleichzeitig erschienene Gesetze und Verordnungen zur Nachachtung hingewiesen.*) Diese sind — soweit nicht ein Vorbehalt ihre Gültigkeit von Anfang an beschränkt hat — den Verfassungsgesetzen insoferne gleichgestellt, als durch ihre

---

*) Wenn einfach auf die „bestehenden" Gesetze verwiesen wird (z. B. Titel IV §. 12), so sind hiemit die jeweilig bestehenden gemeint und deren Abänderung involvirt keine Verfassungsänderung.

Abänderung oder Aufhebung zugleich der einschlägige Verfassungsparagraph mittelbar abgeändert oder aufgehoben wird. Hieher gehören zunächst das Concordat vom 5. Juni 1817 in seiner Eigenschaft als Staatsgesetz, und das „Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" — beide einen „Anhang" zum zweiten Edict bildend und mit der Verfassungsurkunde publizirt; ferner die im Anhang zu dieser Sammlung, soweit sie noch gültig sind, unter Ziffer VIII, XII, XIV abgedruckten gesetzlichen Erlasse. Es ist jedoch wohl zu beachten, daß schon die Verfassungsurkunde hinsichtlich des Concordates und Protestantengesetzes in den Schlußworten zum zweiten Edict (unten S. 41), dann hinsichtlich der Declarationen über die Verhältnisse der standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Familien in §. 65 des vierten und §. 136 des sechsten Edictes wesentliche Vorbehalte gemacht hat.*)

3. Einer Anzahl seit dem Jahr 1818 erschienener Gesetze ist am Schluß die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß sie als „Staatsgrundgesetz" oder als „Bestandtheil der Verfassungsurkunde" anzusehen seien. Bisweilen (so in dem Gesetz über Abkürzung der Finanzperioden v. 10. Juli 1865) erstreckt sich diese Erklärung nur auf bestimmte Artikel des neueren Gesetzes, oder (in dem Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848) nur auf diejenigen Artikel, in welchen eine Abänderung der Verfassung enthalten sei. Es ist außer Zweifel, daß solche Gesetze, je nach dem Wortlaut ihrer Schlußformel, entweder vollständig oder theilweise dem Verfassungsrecht angehören. In der gegenwärtigen Ausgabe sind sie sämmtlich, soweit nicht inzwischen bereits wieder ihre Aufhebung auf verfassungsmäßige Weise erfolgt ist, an der geeigneten Stelle eingeschaltet worden.

4. Streitig ist dagegen die Frage, ob auch anderen Ge-

---

*) Ueber das Concordat vgl. Pözl, Lehrb. des b. Verfassungsrechtes 3. Aufl. S. 32.

setzen, welchen jene Schlußformel fehlt, demungeachtet die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes unter Umständen zukommt.

Wenn von den Kammern ein Gesetz, ganz oder theilweise, unter den in dem oben erwähnten Titel X §. 7 vorgeschriebenen Abstimmungsbedingungen votirt worden ist, so lautet herkömmlich der Eingang desselben: „Wir haben . . . unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt.“ Man hat nun behauptet, jedes Gesetz, das diese Eingangsformel aufweist, sei — nach seinem ganzen Inhalt oder theilweise — als Verfassungsgesetz zu betrachten. Bei der Wiederaufhebung oder Abänderung eines solchen Gesetzes wären demnach ebenso wie in den bisher besprochenen Fällen, die erschwerenden Vorschriften des Titel X §. 7 und des Initiativgesetzes zu beobachten.

Ich kann diese Ansicht, die noch einige Varianten zuläßt, nicht für die richtige halten; ich glaube vielmehr, daß ein neuer Rechtssatz nur durch positive Willenserklärung des Gesetzgebers, wie sie sich regelmäßig im Gebrauche der erwähnten Schlußformel ausdrückt, dem bayerischem Verfassungsrechte einverleibt wird.*) Die Erörterung der Gründe und Gegengründe würde

*) Im Vorwort zur ersten Auflage dieses Buches (1852) ist bei Besprechung derselben Frage bemerkt: meine Ansicht habe jedenfalls und unbestritten die staatsrechtliche Praxis für sich. Allerdings war unmittelbar zuvor das Gesetz von 1850 über den Geschäftsgang des Landtages, das die Eingangsformel ohne die Schlußformel enthält, von beiden Kammern im Einverständnisse mit der Staatsregierung als einfaches Gesetz behandelt und demgemäß ohne Anwendung des Titel X §. 7 abgeändert worden. (Gesetz v. 28. Mai 1852 ü. die Ernennung des I. Präsidenten der Reichsrathskammer.) Auch läßt sich aus späterer Zeit das Gesetz v. 1. Juli 1856 anführen, durch welches der bekannte Artikel 22 des Gesetzes von 1848 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation, ebenfalls ohne Beobachtung des Titel X §. 7 aufgehoben wurde. Andererseits darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß wenigstens während des Landtages von 18⁴⁹/₅₀ Regierung und Abgeordnetenkammer der entgegengesetzten Ansicht gefolgt sind. Das erwähnte Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages wurde bei seiner Berathung im Dezember 1849, obwohl Nie-

hier zu weit führen. Uebrigens ist der Umfang des streitigen Gebietes kein sehr ausgedehnter. Die unter Hinweisung auf Titel X §. 7 erlassenen neueren Gesetze sind ihrer Mehrzahl nach zugleich ausdrücklich und unzweifelhaft durch Einschaltung der Schlußformel dem Verfassungsrecht einverleibt. Auffallend ist das Fehlen der Schlußformel in dem Gesetze vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtages, das seinem ganzen Inhalte nach an die Stelle früherer Verfassungsbestimmungen trat, zum Theil allerdings solcher Bestimmungen, die sich mehr für eine aus der Autonomie der Kammern hervorgehende Geschäftsordnung, als für die Verfassungsurkunde eignen. Die übrigen Ausnahmen beziehen sich meist auf Gesetze, die nur in einzelnen Artikeln*) oder nur für einen vorübergehenden Zweck,**) bestehendes Verfassungsrecht aufgehoben oder abgeändert haben.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen dem Texte der Verfassung in staatsrechtlichem Sinne nicht angehören, so sind sie

---

mand die Einschaltung der Schlußformel beantragte, dennoch ausdrücklich und mehrfach als Verfassungsgesetz bezeichnet. Im Juni 1850 wurde ein das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 modifizirender Entwurf wegen mangelnder Zweidrittels-Mehrheit für abgelehnt erklärt, obwohl jenes Gesetz die seine Aufnahme in das Verfassungsrecht aussprechende Schlußformel gleichfalls nicht enthält. (Sten. Ber. der K. d. A. $18^{49}/_{50}$ Bd. II S. 432, 48, 49, 51, Bd. V S. 410, 11, 16; $18^{51}/_{52}$ Bd. V S. 6; $18^{55}/_{56}$ Bd. IV S. 83.) Seit dem Jahre 1856 ist meines Wissens die Frage nicht mehr vorgekommen, ausgenommen während des gegenwärtigen Landtages in einer Ausschußsitzung, welcher jedoch keine Plenarberathung folgte. Jedenfalls zeigen die angeführten Thatsachen, daß von einer unumstößlich feststehenden staatsrechtlichen Praxis nicht gesprochen werden kann. Es wäre aber Zeit, diese Controverse auf dem Weg der Gesetzgebung zu erledigen.

*) Hieher gehören die Gesetze v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation 2c. und die Jagdausübung betr., die das Expropriationsrecht erweiternden Bestimmungen neuerer Gesetze von 1852 und 1861 (s. unten S. 14 Anm. 6), die Art. 1, 5, 32 und 96 des Ges. über die Wehrverfassung v. 30. Jan. 1868 u. s. w.

**) So das Amnestiegesetz v. 15. April 1848 und die Gesetze von 1848 und 1865 über die Bildung besonderer Ausschüsse zur Behandlung von Gesetzentwürfen.

demselben in der vorliegenden Sammlung auch nicht einverleibt worden. Um jedoch dem Bedürfnisse des praktischen Gebrauches zu genügen, sind diejenigen von ihnen, die ein bleibendes und allgemeineres Interesse haben; vollständig oder auszugsweise theils in den dem Texte beigegebenen Anmerkungen, theils in dem Anhang der Sammlung abgedruckt.

Ueber die Einrichtung des Buches überhaupt habe ich noch Folgendes hinzuzufügen.

Die Verfassungsurkunde von 1818 mit ihren zehn Edicten bildet die Grundlage des Ganzen. Die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobenen Abschnitte oder Paragraphen, deren Zahl sehr beträchtlich ist, sind im Texte weggeblieben, und die an ihre Stelle getretenen oder von demselben Gegenstand handelnden neueren Verfassungsbestimmungen, immer mit Bezeichnung des Gesetzes, welchem sie angehören, eingeschaltet worden. Der Inhalt der aufgehobenen Bestimmungen ist in beigefügten Noten wörtlich oder auszugsweise angegeben. Hie und da erschien es jedoch zweckmäßiger, einen außer Wirksamkeit getretenen Paragraphen gleichwohl im Texte stehen zu lassen und nur durch kleinere Schrift zu unterscheiden. Ebenso wurde bei einigen Sätzen verfahren, deren gegenwärtige Geltung zweifelhaft ist. In den Anmerkungen findet sich dann die nöthige Erläuterung.

Um die ältere und die neuere Gesetzgebung, soweit sie denselben Gegenstand berührt, auch an demselben Ort übersichtlich darstellen zu können, und zwar an dem demjenigen Orte, wo die Verfassungsurkunde selbst den Gegenstand behandelt hat, mußten einige der neueren Gesetze, namentlich das Landtagswahlgesetz, das Initiativ- und das Bodenentlastungsgesetz, zersplittert werden. Zur Ausgleichung dieses unvermeidlichen Uebelstandes wurde an der geeigneten Stelle (Beil. VI und X) der vollständige Text der drei Gesetze nochmals im Zusammenhang abgedruckt.

Von den neueren Gesetzen behandeln einige einen Gegenstand, der in der Verfassungsurkunde selbst nur mit kurzen

Worten berührt war, so ausführlich, daß es ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit nicht thunlich schien, sie unter dem einschlägigen Titel der Verfassungsurkunde in ihrer vollen Breite einzuschalten. Es wurde daher an dieser Stelle nur der Hauptsatz aufgenommen und der vollständige Text in den Anhang (Nr. V, VI, IX) verwiesen. Dieser Anhang enthält ferner eine für den Vollzug der Verfassung in der Rheinpfalz maßgebende königl. Entschließung vom 5. October 1818, die oben (S. IV Ziffer 2) erwähnten gesetzlichen Erlasse von älterem Datum, endlich eine Anzahl anderer Gesetze und Urkunden, die, wenn auch nicht dem Verfassungsrechte angehörig, doch zur Vervollständigung des Materials willkommen sein werden.

Unter den letzteren befindet sich ein Auszug aus dem Zollvereins-Vertrage vom 8. Juli 1867 und das Gesetz über die Wahlen zum Zollparlament. Einen directen Einfluß haben die Ereignisse der jüngsten Zeit auf das bayerische Verfassungsrecht vorerst nicht geübt. Der Fall des Frankfurter Bundestages hat die bayerische Verfassung fast unberührt gelassen: die Verfassungsurkunde nahm nur nebenbei, in untergeordneten Beziehungen, vom Bunde Notiz und die Bundesgewalt, so lange sie bestand, äußerte ihre Wirksamkeit nur hinter den Coulissen. Aber auch die Hoffnung, die ich einen Augenblick hegen durfte, es werde mir dießmal vergönnt sein, der Verfassung eines neuen deutschen Bundes an der Spitze dieses Buches ihren Platz anzuweisen, ist nicht in Erfüllung gegangen; ich übertrage sie auf den Herausgeber einer künftigen vervollständigten Auflage.

Die Verfassungsurkunde mit ihren Beilagen ist durch das Gesetzblatt vom Jahr 1818 verkündigt worden. In demselben Jahr erschien unter dem Titel „Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. (München 1818. In der Expedition des Gesetz- und Allgem. Intelligenzblattes)" 8. ein zweiter amtlicher Abdruck, der zahlreiche, obwohl größtentheils unerhebliche Abweichungen von dem Text des Gesetzblattes enthält. Der letztere Text muß, da jedes Gesetz nur in der Gestalt, in welcher es

verkündigt wurde, vollziehbar ist, als der allein gültige betrachtet werden und ist deshalb dieser Ausgabe zu Grund gelegt worden. Die bemerkenswertheren Varianten, worunter sich jedoch einige auf den ersten Blick als sinnstörende Druckfehler der Octavausgabe zu erkennen geben, sind folgende. Es heißt in derselben:

Beilage II Ueberschrift: „Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung" 2c.
„ „ §. 42: „ist daher befugt."
„ „ §. 64g: „Zulassung von Kirchenpfründen."
„ „ §. 75: „Schutze und Aufsicht."
Beilage IV §. 43: „Verordnungen vollziehen."
„ „ §. 58: „Domanial-Kanzley."
Beilage V §. 9 Abs. 2: „gerichtlich verfügt werden."
Beilage VI Ueberschrift des Abschn. II Tit. V Kap. VI: „Von den gutsherrlichen Gefällen."
Beilage VII §. 21: „mit Belassung des Pflichttheils" und „allein ohne Belassung."
„ „ §. 26: „Dreymal in monatlichen Zwischenräumen."
„ „ §. 56 Ziff. 5: „nothwendiger oder nützlicher."
„ „ §. 61: „erfolgenden Widerspruchs."

Aus inneren Gründen wäre die Lesart der Octavausgabe in der Ueberschrift der Beilage VI und in §. 56 der Beilage VII jener des Gesetzblattes vorzuziehen. — Der Abdruck in Döllingers halbamtlicher „Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung bestehenden Verordnungen" schließt sich, mit einziger Ausnahme der Beilage II §. 75, an den authentischen Text an.

Nicht sinnstörende Druckfehler und sonstige durchaus unwesentliche Abweichungen der Octavausgabe lasse ich unerwähnt.

In einigen Wochen wird das fünfzigjährige Jubiläum der Verfassungsurkunde begangen. Die Zeit ihrer Entstehung und der Geist jener Zeit liegt dem politischen Bewußtsein der Gegenwart schon ferne; der damals aufgerichtete Verfassungs-

bau wäre unwohnlich für die jetzige Generation, ohne die großen Umgestaltungen, welche eine spätere Zeit an ihm vorgenommen hat. Man kann den 26. Mai 1818 nicht feiern, ohne den 4. Juni 1848 in diese Feier einzuschließen: den Tag, an welchem die Herstellung der Preßfreiheit, die neue Landtagswahlordnung, die Aufhebung der Grundlasten, des Jagdrechtes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren sanctionirt worden ist.

Und doch hat auch die Reform von 1848 ihre Aufgabe nur fragmentarisch gelöst; sie sollte durch eine Gesammtrevision der Verfassung ergänzt werden, die vor 19 Jahren dem Land angekündigt, aber niemals vollzogen wurde. Gewiß sind die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens so bedeutend, daß sein Gelingen durch das Zusammentreffen der günstigsten Umstände bedingt ist. Dennoch wird es über kurz oder lang zur Ausführung kommen müssen, und man sollte diese Nothwendigkeit fest ins Auge fassen, damit der erste günstige Moment um so gewisser benützt wird. Ich bin keineswegs der Meinung, daß im Hinblick auf eine künftige Gesammtrevision alle einzelnen Verfassungsreformen abzuweisen wären; jede Verbesserung muß ergriffen werden, sobald sie sich darbietet. Allein je mehr von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Einzelnen geändert wird, um so mehr leidet der innere und äußere Zusammenhang des Ganzen und um so unverständlicher wird dem Volk sein öffentliches Recht. Diese Uebelstände, die ein natürliches Gebrechen des vorgerückten Alters sind, kann nur die Gesammtrevision beseitigen.

München, am 1. Mai 1868.

K. Brater.

Inhaltsverzeichniß.*)

*) Die neueren Gesetze sind in diesem Verzeichniß an der Stelle angeführt, wo sie sich vollständig abgedruckt finden, also z. B. das Landtagswahlgesetz unter Beilage X, das Zwangsentäußerungs-Gesetz im Anhang Nr. IX. Zur Ergänzung dient die unten folgende chronologische Uebersicht; sie erstreckt sich auch auf diejenigen Gesetze, von welchen nur einzelne Artikel in die Anmerkungen aufgenommen sind.

Anhang.

Chronologische Uebersicht
der vorkommenden Gesetze, Verordnungen etc.*).

*) Die, soweit sie noch Geltung und praktische Bedeutung haben, vollständig abgedruckten Gesetze, Verordnungen u. s. w. sind durch einen vorgesetzten Stern bezeichnet. Die fette Schrift in den Seitenzahlen zeigt diejenige Stelle an, wo sich ein in der Sammlung mehrfach vorkommendes Gesetz vollständig abgedruckt findet. Vgl. die Anmerkung S. XIII und S. VIII des Vorworts.

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Baiern.[1])

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet, haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereigniße der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staats-

[1]) Die Rechtschreibung und Interpunction des Originals ist im Abdrucke beibehalten.

zweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden. —

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats = Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern.[2])

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

VU. Tit. I §. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

VU. Tit. I §. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.[1])

Zweiter Titel.

Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

VU. Tit. II §. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.[1])

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., Art. 1. Die Civilliste des Königs, sowie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Baiern festgesetzt bleiben.

---

[2]) Zwei k. Entschließungen über die Einführung der Verfassung in der Rheinpfalz, s. im Anhang Nr. I und II.

[1]) Vgl. über den Ausdruck „Ständeversammlung" Note 1 zu Tit. VI der VU.

[1]) Auch in der Deutschen Bundesacte und den auf Grund derselben erlassenen Bundesbeschlüssen waren maßgebende Bestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalt enthalten. In neuester Zeit hat der durch die Kammern genehmigte, auf Kündigung geschlossene Vertrag vom 8. Juli 1867 dem Deutschen Zollverein eine bundesstaatlich-parlamentarische Verfassung gegeben, welcher die theilnehmenden Einzelstaaten unterworfen sind. Die hieher gehörigen Bestimmungen des Vertrages und das Gesetz vom 16. Nov. 1867, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament betr., s. im Anhang dieser Sammlung Nr. III und IV.

Ges. v. 1. Juli 1834 Art. 2. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staats-domänen radicirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Ges. v. 1. Juli 1834 Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.[2])

VU. Tit. II §. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

VU. Tit. II §. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

VU. Tit. II §. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

VU. Tit. II §. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern Fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

---

[2]) Den vollständigen Text des Ges. v. 1. Juli 1834, dann das Ges. v. 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes betr., s. im Anhang Nr. V und VI.

VII. Tit. II §. 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlinn eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

VII. Tit. II §. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

VII. Tit. II §. 8. Die übrigen Verhältniße der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.[3])

VII. Tit. II §. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

VII. Tit. II §. 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

VII. Tit. II §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht

---

[3]) Das Familienstatut vom 5. August 1819 s. im Anhang Nr. VII.

selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

VU. Tit. II §. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

VU. Tit. II §. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

VU. Tit. II §. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

VU. Tit. II §. 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„Des Königreichs Baiern Verweser."

VU. Tit. II §. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der „Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches „und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, „deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;"
worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

VU. Tit. II §. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

VU. Tit. II §. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

VU. Tit. II §. 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

VU. Tit. II §. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

Ges. v. 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichs-Verweser nach §. 20 des Titels II der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.[4])

VU. Tit. II §. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

VU. Tit. II §. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X, §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

---

[4]) Vgl. oben Note 2 zu Titel II.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

VU. Tit. III §. 1. Der ganze Umfang des Königreiches Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.[1])

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

VU. Tit. III §. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Fall einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;

2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;

4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauch oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capita-

---

[1]) Durch den Friedensvertrag vom 22. August 1866 sind unterfränkische Gebietstheile und die Enklave Caulsdorf an Preußen abgetreten worden.

lien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staats-Gefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

Ges. v. 9. März 1828, über die Bestimmung des §. 2 Ziff. 7 des Tit. III der VU., das Staatsgut betr., Art. 1. Gegenstände, welche sich in den, im §. 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.[2])

VU. Tit. III §. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach veränderten Verhältnißen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde über-

---

[2]) Eingang und Schluß des Ges. v. 9. März 1828 lauten:

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen wie folgt: (Art. 1.)

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7, T. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828. Ludwig. Gegenzeichnung der Minister.

tragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.[3])

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

VU. Tit. III §. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

VU. Tit. III §. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.[4])

Anwartschaften auf künftig(e) der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

VU. Tit. III §. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen werden; insbesondere was

---

[3]) Nach der Fassung dieses §. 3 haben diejenigen Bestimmungen der Fideicommißpragmatik v. 20. Octbr. 1804, die in die VU. nicht übergegangen sind (vgl. Spies, Beleuchtung der VU. I, S. 63 ff.), ihre Gültigkeit verloren, waren somit in die Sammlung nicht aufzunehmen.

[4]) Vgl. das Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848, Art. 2, unter Beilage VI.

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

VU. Tit. III §. 7. In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.[5])

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit rc. betr. Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit daraus die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen.

---

[5]) Ohne Rücksicht auf Schmälerung der Staatseinkünfte erfolgt die Veräußerung zum Staatsgute gehöriger lehen- und grundherrlicher Rechte auf Grund der Gesetze v. 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes und die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit rc. betr. Siehe diese Gesetze unter Beil. VI. Das Eigenthumsrecht des Staates an Alluvionen ist durch Art. 23 Abs. 3 des Ges. v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers (s. Anhang Nr. IX) für die Zukunft aufgehoben.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.[1])

VU. Tit. IV §. 1. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I).

VU. Tit. IV §. 2. Das baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

VU. Tit. IV §. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

VU. Tit. IV §. 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

VU. Tit. IV §. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

VU. Tit. IV §. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.[2])

VU. Tit. IV §. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein.[3])

---

[1]) Wesentliche Abweichungen von mehreren Verfassungsbestimmungen, namentlich von Titel IV der VU., enthält das durch die Gesetze v. 10. November 1861 und 10. Juli 1865, unter Beobachtung des Tit. X §. 7 der VU., mit einigen Ausnahmen sanctionirte „provis. Festungsreglement und Baurayons-Regulativ für die (damaligen) Bundesfestungen Ulm und Rastatt," das jedoch in Bayern nur für die Gemeinde Neu-Ulm Geltung hat.

[2]) Dieses Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft s. im Anhang Nr. VIII.

[3]) Dieser §. 7 ist ersetzt durch den nachfolgenden Art. 2 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., Art. 2 Abs. 1. Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.[4])

VU. Tit. IV §. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung v. 14. Aug. 1815 bestimmt ist.“ [5])

Ges. v. 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Art. 1. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

---

[4]) Den vollständigen Abdruck des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 s. unter Beilage VI.

[5]) Dieser Absatz 4 des §. 8 ist „abgeändert“ durch das Zwangsabtretungsgesetz v. 17. Nov. 1837.

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Straßen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äussern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-, Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.[6])

---

[6]) Den vollständigen Text des Ges. v. 17. Nov. 1837 s. im Anhang

VII. Tit. IV §. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.[7])

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.[8])

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen

---

Nr. IX. — Theils erweitert, theils näher bestimmt wurde das Recht, fremdes Eigenthum zu öffentlichen oder zu Privatzwecken zu entwehren und zu belasten, durch die neueren Gesetze: v. 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen, über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen, dann vom 10. Nov. 1861 über Zusammenlegung der Grundstücke. S. Anhang Nr. IX. Auch in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens enthalten die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht wie das Ges. v. 17. Nov. 1837 zu Bestandtheilen der V e r f a s s u n g erhoben worden sind, mehrfach abweichende Vorschriften.

[7]) Vgl. unter Beilage II das Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. und polit. Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

[8]) Das Edict v. 10. Juni 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen (im diesseitigen Bayern) ist durch die spätere Gesetzgebung größtentheils außer Wirksamkeit gesetzt. Zu §. 9 Abs. 3 überhaupt vgl. Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818 Art. 3; Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 8; Ges. v. 4. Nov. 1848, die Abänderungen des Str.G.B. Thl. II betr., Art. 76; Ges. v. 29. Juni 1851, die bürgerl. Rechte der israel. Glaubensgenossen betr.; Districtsrathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 7; Landrathsges. v. demselben Datum Art. 8, 21; Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 Abschn. III §. 15; Gewerbeges. v. 30. Jan. 1868 Art. 1; Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom ? April 1868 Art. 53 (Einwanderung der Juden); ferner den dem Landtag gegenwärtig vorliegenden Entwurf einer Gemeindeordnung Art. 9, 162, 164 und Blätter f. admin. Pr. Bd. XVIII S. 38. In Betreff der Rheinpfalz vgl. den Anhang I Lit. B.

Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstholheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältniße der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

VU. Tit. IV §. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

VU. Tit. IV §. 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beylage III).[9])

VU. Tit. IV §. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.[10])

VU. Tit. IV §. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten

---

[9]) An die Stelle des im Texte gemeinten Preßedictes v. 26. Mai 1818 ist das jetzt geltende v. 4. Juni 1848 getreten. S. unten Beil. III.

[10]) Vgl. unten Titel IX.

ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

VII. Tit. IV §. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. [11])

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen. [1])

VII. Tit. V §. 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

VII. Tit. V §. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältniße bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

VII. Tit. V §. 3. Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königl. Declaration [2]) durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert wurden.

VII. Tit. V §. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V).

---

[11]) Das Gesetz v. 26. Febr. 1850 über das Versammlungs- und Vereinsrecht, das nicht als Verfassungsgesetz erlassen ist, s. im Anhang X.

[1]) Ueber die Beschränkungen, welche die in §. 2—5 aufgeführten Vorrechte erlitten haben, s. das Nähere unter Beilage IV—VI und VIII. Hinsichtlich der Rheinpfalz vgl. Anhang I Lit. C.

[2]) S. diese Declaration v. 31. Dez. 1806 im Anhang XIII.

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI.)[3])

2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.)

3) Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;[4])

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen;[5]) (Beylage VIII) endlich

---

[3]) Aufgehoben durch den unten folgenden Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848.

[4]) Aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzg. ü. die Gerichtsorganisation betr., in Verbindung mit Art. 76 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr. — Art. 2 des Ges. v. 1848 lautet: „Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören." Art. 76 des Ges. v. 1861: „Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben. Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz v. 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., verliehen war. Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert." Art. 77: „An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind."

[5]) Das Vorrecht der Siegelmäßigkeit ist bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege aufgehoben durch Art. 7 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung ü. die Gerichtsorganisation betr., in Verbindung mit Art. 150 des Notariatsgesetzes v. 10. Nov. 1861. Hinsichtlich der streitigen Rechtspflege wird in Folge des cit. Art. 7 das Vorrecht der Siegelmäßigkeit aufhören, wenn die neue, gegenwärtig der Berathung unterliegende Civilprozeßordnung in's Leben tritt. Vgl. unten Beilage VIII.

5) bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.[6])

VU. Tit. V §. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.[7])

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.[8])

VU. Tit. V §. 6. Die Diensteverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik. (Beylage IX).

Gesetz v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über.[9])

Sechster Titel.

Von dem Landtag.[1])

VU. Tit. VI §. 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände[1]) des Reiches sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

---

[6]) Aufgehoben durch Gesetz v. 30. Jan. 1868, die Wehrverfassung betr., Art. 96. Vgl. Tit. IX der Verf.Urk.

[7]) Zu §. 5 vgl. die Noten 3—5.

[8]) Aufgehoben durch das in Note 6 angeführte Gesetz Art. 96.

[9]) Den vollständigen Text dieses Gesetzes s. unter Beilage VI.

[1]) Die Aufschrift dieses Titels im Urtext der VU. lautet: „Von der Ständeversammlung.“ Nachdem jedoch das Prinzip der ständischen Vertretung bezüglich der Kammer der Abg. in dem Wahlges. v. 4. Juni 1848 verlassen worden ist, sind die Ausdrücke „Stände,“ „Ständeversammlung“ u. s. w. aus der Gesetzessprache verschwunden und durch die Collectivbezeichnung „Landtag“ ersetzt. (Vgl. Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.) In der Sanctionsformel der neueren Gesetze werden an Statt der „Stände des Reiches“ die „Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten“ genannt. S. auch Note 11 zu Titel VII.

VU. Tit. VI §. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus:

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2) den Kron-Beamten des Reichs;

3) den beiden Erz-Bischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

VU. Tit. VI §. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern [2]) in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. [3])

---

[2]) Vgl. hiezu den Art. 34 des unter Beilage VI abgedruckten Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr.

[3]) Das der Verfassungsurkunde nicht einverleibte Gesetz v. 11. Sept. 1825, die Anwendung und Vollziehung des Edictes über die Familienfideicommisse betr., giebt in §. 2 die folgende authentische Erläuterung zu dem obigen §. 3:

„Bei jenen Fideicommissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI, §. 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und

VII. Tit. VI §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Gesetz v. 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., Art. 1. Bei der Bemessung des in dem Tit. VI, §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnißes zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Tit. VI, §. 2, Ziff. 4 und 6, dann §. 3) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind:

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Ges. v. 9. März 1828, Art. 2. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete

---

übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen, nach dem Fideicommiß-Edicte beurtheilt werden.

„Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3 des Fideicommiß-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frei von Schulden und Lasten sein, und das Uebrige ist als Fideicommiß-Ueberschuß nach §. 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet sein, oder werden kann.

„Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fideicommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideicommiß-Edicte und im vorhergehenden §. 1 bestimmt ist."

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes v. 11. Sept. 1825 s. unter Beilage VII.

Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI, §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.[4])

VU. Tit. VI §. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

VU. Tit. VI §. 6. Aufgehoben durch Art. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.[5])

VU. Tit. VI §. 7—12. Aufgehoben durch Art. 31 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., und ersetzt durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.[6])

---

[4]) Eingang und Schluß des Ges. v. 9. März 1828 lauten: Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI, §. 2 Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt: (Art. 1, 2 s. oben im Text.) Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und kann nur in der durch den Tit. X, §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden. Gegeben München, den 9. März 1828. Ludwig. Gegenzeichnung der Minister.

[5]) Inhalt des aufgehobenen §. 6: „Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist." Die an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Art. 3, 4 des Ges. v. 25. Juli 1850 s. unter Beilage X.

[6]) Hauptinhalt der aufgehobenen §§. 7—12: Die K. der Abgeordneten wird gebildet a) aus Grundbesitzern mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit mit ⅛ der Gesammtzahl — ein Abgeordneter auf 7000 Familien — b) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche (⅛), c) aus Abgeordneten der Städte und Märkte (¼), d) aus Abgeordneten der nicht zu a gehörigen Landeigenthümer (½), e) aus einem

Gesetz v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 2. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4 Abs. 3. Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 5. Activ wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3, Titel IV der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet, in so ferne er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3, Tit. IV der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 8. Weder die active noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Abgeordneten jeder Universität. Als Ersatzmänner treten Diejenigen ein, die nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Der Abgeordnete muß Staatsbürger und 30 Jahre alt sein, ein in der Beil. X näher bezeichnetes Steuersimplum entrichten und einer der drei christlichen Confessionen angehören. Er darf nie ohne gänzliche Freisprechung einer Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen sein. — Den vollständigen Text des Wahlgesetzes v. 4. Juni 1848 s. unter Beilage X.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

VU. Tit. VI §. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

VU. Tit. VI §. 14. Aufgehoben durch Art. 31 und ersetzt durch den nachfolgenden Art. 29 des Gef. v. 4. Juni 1848.[7])

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.[8])

VU. Tit. VI §. 15. Aufgehoben durch Art. 41 des Gef. v. 25. Juli 1850.[9])

VU. Tit. VI §. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

---

[7]) Hauptinhalt des aufgehobenen §. 14: Der Wiederaustritt eines gewählten Mitgliedes erfolgt nach dem Beschlusse der Versammlung, wenn dasselbe eine von den besonderen oder allgemeinen, seine Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften verliert.

[8]) Ueber den fingirten Austritt der in der Kammer nicht erscheinenden Mitglieder s. Art. 27 (und 28) des Gef. v. 25. Juli 1850 unter Beilage X.

[9]) Inhalt des aufgehobenen §. 15: „Zur gültigen Constituirung der K. der Abg. wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert." Die an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Art. 3, 4 des Gef. v. 25. Juli 1850 s. unter Beilage X.

VU. Tit. VI §. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

VU. Tit. VI §. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

VU. Tit. VI §. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise des Landtages.[1]

VU. Tit. VII §. 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.[2]

VU. Tit. VII §. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

VU. Tit. VII §. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.[3]

VU. Tit. VII §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Er-

---

[1]) Die Aufschrift des Tit. VII lautet im Urtext: „Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung." Vgl. oben Note 1 zu Tit. VI.

[2]) Die den Wirkungskreis des Landtages einschränkenden Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zollvereines und das Gesetz vom 16. Nov. 1867, die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Zollparlament betr., s. im Anhang III, IV.

[3]) Zu §. 3 und den folgenden vgl. das sog. Verfassungsverständniß v. J. 1843 im Anhang XI.

öffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

VU. Tit. VII §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.[4])

(Transitorische Bestimmung.) Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

VU. Tit. VII §. 6. Aufgehoben durch das nachfolgende Ges. v. 15. Apr. 1840.[5])

Gesetz v. 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Tit. VII der VU. betr. Art. 1. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.[6])

Gesetz v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., Art. 1.[7]) Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluß

---

[4]) An die Stelle dieser Bestimmung und des Gesetzes v. 15. Apr. 1840, das seinerseits den nächstfolgenden §. 6 der Verf.-Urk. abgeändert hatte, ist das Gesetz v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., getreten.

[5]) Nach dem aufgehobenen §. 6 war das Budget ein Jahr vor Ablauf der sechsjährigen Finanzperiode vorzulegen.

[6]) S. die vorhergehende Note 4.

[7]) Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt. (Art. 1, 2 s. oben im Text.) Art. 3. Die durch Art. 1 angeordnete Dauer der Finanzperioden soll mit der IX. Finanzperiode und letztere mit dem 1. Jan. 1868 beginnen. Die Bestimmungen des Finanzgesetzes v. 10. Nov. 1861 mit Einschluß der auf Grund der Gesammtbeschlüsse des Landtages v. 24. und 30. Sept. 1863 von dem Könige bewilligten Credite für die Gerichte und Bezirksämter und der Nachtragscredite der k. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für die Jahre 18⁶⁶/₆₇ verbleiben bis

des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Ges. v. 10. Juli 1865, Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgestellt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termin folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

VU. Tit. VII §. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

VU. Tit. VII §. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnißes und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

VU. Tit. VII §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

VU. Tit. VII §. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

VU. Tit. VII §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

---

zum letzten Dezember 1867 in Kraft. Zur Bestreitung der vom 1. October bis letzten December 1867 erwachsenden Ausgaben sind die in dieser Zeit an den bisherigen Zahlungsterminen verfallenden directen Steuern zu erheben, vorbehaltlich der Bestimmungen des künftigen Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode. Art. 4. Die vorstehenden Art. 1 und 2 treten an die Stelle des §. 5 Absatz 1 des Titels VII der Verfassungsurkunde und des Ges. v. 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Titel VII der Verfassungsurkunde betr., welche hiemit aufgehoben werden, und sind demzufolge als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen. Gegeben Schloß Berg, am 10. Juli 1865. Ludwig. Gegenzeichnung der Minister.

VU. Tit. VII §. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

VU. Tit. VII §. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Veränderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

VU. Tit. VII §. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

VU. Tit. VII §. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

VU. Tit. VII §. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

Gesetz v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit ꝛc. betr. Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissäre das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

VU. Tit. VII §. 17. Die Stände haben das Recht der Zu-

stimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

VU. Tit. VII §. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

VU. Tit. VII §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

VU. Tit. VII §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle durch den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

Gesetz v. 4. Juni 1848, die ständ. Initiative betr., Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu. [8])

VU. Tit. VII §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

VU. Tit. VII §. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen. [9])

---

[8]) Vgl. Tit. X. Den vollständigen Text dieses Gesetzes s. unter Beilage X.

[9]) S. jedoch oben Seite 26 das Ges. v. 10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

VU. Tit. VII §. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Ges. v. 4. Juni 1848, die ständ. Initiative betr., Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt (jedoch) der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten. [10])

VU. Tit. VII §. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

VU. Tit. VII §. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Be-
„obachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und
„in der Stände-Versammlung [11]) nur des ganzen Landes allge-
„meines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände
„oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; —
„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ges. v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 4. Abs. 4. Der Eid nach Tit. VII §. 25 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden. [12])

---

[10]) Vgl. Note 8.

[11]) Die Formel lautet jetzt: „und bei dem Landtage". Vgl. Note 1 zu Titel VI.

[12]) Den vollständigen Text dieses Gesetzes s. unter Beilage X.

VU. Tit. VII §. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

VU. Tit. VII §. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

VU. Tit. VII §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

VU. Tit VII §. 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluße der Versammlung. [13])

VU. Tit. VII §. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths [14]) und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. [15])

VU. Tit. VII §. 31. Wenn die Versammlung der Reichs-Stände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

VU. Tit. VIII §. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. [1])

---

[13]) Dieser § ist durch Art. 7 des Initiativgesetzes v. 4. Juni 1848 modifizirt und durch Art. 41 des Ges. v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., aufgehoben worden. Den an seine Stelle getretenen Artikel 40 des letzteren Gesetzes s. unter Beilage X.

[14]) Ueber das Erforderniß der ministeriellen Gegenzeichnung vgl. unter Titel X das Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. 4.

[15]) Ueber die seit dem Jahre 1849 eingeführte Formel s. Note 1 zu Titel VI.

[1]) Ueber die Gerichtsverfassung s. jetzt das Gesetz v. 4. Juni

VU. Tit. VIII §. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

VU. Tit. VIII §. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden. [2])

VU. Tit. VIII §. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, [3]) die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

VU. Tit. VIII §. 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnißen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

VU. Tit. VIII §. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion [4]) ausgenommen, statt.

VU. Tit. VIII §. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen. [5])

1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation ꝛc. betr., ferner die Gesetze v. 10. November 1861, die Gerichtsverfassung, die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Abschn. IX, X) und das Notariat betr.

[2]) Das in der vorigen Note angeführte Grundlagengesetz Art. 22 hatte obigen Grundsatz auch auf die Versetzung von richterlichen Beamten ausgedehnt; durch Art. 31 des Ges. v. 1. Juli 1856, einige Aenderungen der Gerichtsverfassung ꝛc. betr., wurde diese Bestimmung wieder aufgehoben. Ein Gesammtbeschluß der Kammern vom 24. Jan. 1868 beantragt Wiederherstellung des Art. 22.

[3]) Eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes enthält Art. 12 des unter Titel X abgedruckten Ges. v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. — Ueber Begnadigung in Ansehung der Straffolgen s. Ges. v. 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.

[4]) Nach dem Gesetz über die Wehrverfassung v. 30. Jan. 1868 (Art. 77, 90) kommt auch in diesem Falle die Vermögensconfiscation nicht mehr in Anwendung.

[5]) Diese Zusage ist bis jetzt hinsichtlich der Strafgesetzgebung durch das Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch von 1861 (Einführungsgesetz v. 10. Nov. 1861) und hinsichtlich eines Theiles der Civilgesetzgebung durch die Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs (Einführungsgesetz von demselben Datum) erfüllt.

Neunter Titel.

Von der Militaire-Verfassung.

VU. Tit. IX §. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. [1])

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. [2])

VU. Tit. IX §. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

VU. Tit. IX §. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

VU. Tit. IX §. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu sein.

VU. Tit. IX §. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. [3])

---

[1]) S. das in Note 4 zu Titel VIII angeführte Gesetz v. 30. Jan. 1868.

[2]) Vgl. Art. 11 des obigen Gesetzes.

[3]) Die obigen §§. 3—5 sind aufgehoben durch Art. 96 des in den vorhergehenden Noten angeführten Gesetzes v. 30. Jan. 1868. Die Grundbestimmungen dieses neuen Gesetzes, das nicht als Verfassungsgesetz erlassen wurde, finden sich in folgenden Artikeln:

Art. 1. Die bewaffnete Macht des Königreichs besteht 1) aus dem stehenden Heere und 2) aus der Landwehr. Das stehende Heer theilt sich in die aktive Armee und die Reserve. — Art. 3. Jeder Bayer ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. — Art. 4. Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert

VII. Tit. IX §. 6. Die Armee handelt gegen den äußern

---

sechs Jahre, und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve. — Art. 5. Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre. — Art. 17. Die Wehrpflichtigen sind innerhalb der einzelnen Jahrgänge und Ersatzbezirke nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und zwar zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes einzureihen. Der nach Ergänzung des Formationsstandes bleibende Rest ist als Ersatzmannschaft auszuheben. — Art. 18. Nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten ist jeder Heeresabtheilung die für eine Mobilisirung nothwendige Ersatzmannschaft zuzuweisen (Ersatzmannschaft I. Classe). Die übrigen Wehrpflichtigen bleiben als Ersatzmannschaft II. Classe in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkscommandos. Bei Einberufung der Ersatzmannschaften II. Classe hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der aktiven Armee vollendet haben, ohne daß sie zu den Fahnen berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft. — Art. 20. Die Landwehr-Infanterie wird nach ihren Wohnsitzen in Landwehrbataillone und Compagnie eingetheilt. Dieselbe wird in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet. Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Controle der Landwehrbezirkscommandos. Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hiebei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. — Art. 23. Die Angehörigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft sind auch im Frieden der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden. — Art. 24. Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen zwei Monate betragenden Uebungszeit sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden. — Art. 25. Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden. Für die Landwehr-

Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.[4])

VII. Tit. IX §. 7. Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.[5])

---

männer der Infanterie finden in den Compagniebezirken jährlich überdies an 4—8 Tagen kleinere Uebungen statt. Außer diesen Uebungszeiten können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden. Im Falle der Mobilisirung sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, zum Dienste beigezogen werden. — Art. 30. Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden. Alle übrigen Wehrpflichtigen sind im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können. — Art. 31. Die nicht präsenten Wehrpflichtigen sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen, sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- oder Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind. Die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung sich außer Land begeben. — Art. 95. Zur Mitwirkung bei Erhaltung der innern Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen. Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814 unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen. Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

[4]) S. das Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

[5]) Art. 32 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868 lautet: „Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der aktiven Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehr-

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

VU. Tit. X §. 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs „zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

VU. Tit. X §. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II, §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

VU. Tit. X §. 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und „Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, „und sein heiliges Evangelium."

Gesetz v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabg. betr. Art. 4, Abs. 4. Der Eid nach Tit. VII, §. 25 und Tit. X, §. 3 der Verfassungsurkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

VU. Tit. X §. 4. Die Königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

---

männer sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterstehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind."

VII. Tit. X §. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staats-Rath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

VII. Tit. X §. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung [1]) eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.[2])

Gesetz v. 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staats-Ministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;

---

[1]) Nach Art. 9 des nachfolgenden Ges. v. 4. Juni 1848 ist die Anklage gegen Minister und Ministerverweser nicht mehr auf vorsätzliche Verletzung eines Verfassungsgesetzes beschränkt.

[2]) Dieser Abs. 3 des §. 6 ist ersetzt durch die im Nachfolgenden abgedruckten Art. 10, 11 des Ges. v. 4. Juni 1848.

2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grund erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, so wie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4. Der König wird seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 6. Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung Königlicher Entschließungen, so wie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 7. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amts-

verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungs-Beilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. 9 für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X, §. 6, Absatz I und II der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.[3])

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 12. Bezüglich der im Art. 9

---

[3]) Ges. v. 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.[4])

VU. Tit. X §. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathen.[5])

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Gesetz v. 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., Art. 2. Das nach Tit. X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in

---

[4]) Eingang und Schluß des Ges. v. 4. Juni 1848 lauten:

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt: (Art. 1—13 s. oben im Text.) Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X, §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848. Maximilian. Gegenzeichnung der Minister.

[5]) Abgeändert durch die nachfolgenden Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.

Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X §. 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Gesetz v. 4. Juni 1848, die ständ. Initiative betr., Art. 4. Bezüglich der im Titel VI der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen steht, so weit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, so weit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das im Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.[6])

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Sekretaire.

---

6) Die Vorschriften des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Geschäftsbehandlung bei Initiativanträgen und den vollständigen Text dieses Ges. s. unter Beilage X.

Beylage I, zu Titel IV, §. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über das Indigenat.

Beil. I §. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

Beil. I §. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

Beil. I §. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heyrathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staats-Rathes ausgefertigtes Königliches Decret.

Beil. I §. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

Beil. I §. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Gef. v. 15. Aug. 1828, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beilage zur VII. betr., Art. 1. Unter der Anstellung, ohne welche nach § 5 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.[1])

Beil. I §. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheyrathung einer Baierin mit einem Ausländer.

Beil. I §. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu den Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

Beil. I §. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten und Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbür-

---

[1]) Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beil. zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern und verordnen deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt: (Art. 1.) Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst und kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau, den 15. August 1828. Ludwig. Gegenzeichnung der Minister.

gerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

Beil. I §. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.[2])

Beil. I §. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;

2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.[3])

Beil. I §. 11. Diejenigen baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

Beil. I §. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

---

[2]) Den Schlußworten des §. 9 ist durch Art. 5 ff. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. (s. oben S. 23) derogirt.

[3]) Nach Art. 1 des Ges. v. 18. November 1849, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes 2c. betr. und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1861 kann obiger Erlöschungsgrund künftig nicht mehr vorkommen.

Beil. I §. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreich Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

Beil. I §. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration[4]) zugestandenen Rechte vorbehalten.

Beil. I §. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

Beil. I §. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

Beil. I §. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

Beil. I §. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

Beil. I §. 19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte,

---

[4]) Anhang XII, vergl. mit Beilage IV.

so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretaire.

Beylage II zu Titel IV, §. 9 der Verfassungs=Urkunde des Reichs.

Edict

über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions=Verhältniße.

Erstes Capitel.

Religions= und Gewissens=Freyheit.

Beil. II §. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IV. Titels der Verfassungs=Urkunde eine vollkommene Gewissens=Freyheit gesichert.

Beil. II §. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus=Andacht untersagt werden.

Beil. II §. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

Beil. II §. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubens=Bekenntnißes.

Beil. II §. 5. Die Wahl des Glaubens=Bekenntnißes ist jedem Staats=Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

Beil. II §. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

Beil. II §. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

Beil. II §. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

Beil. II §. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

Beil. II §. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

Beil. II §. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.[1])

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

Beil. II §. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

Beil. II §. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

---

[1]) Vgl. Note 8 zu Titel IV der Verf.-Urkunde.

Beil. II §. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

Beil. II §. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

Beil. II §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

Beil. II §. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

Beil. II §. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

Beil. II §. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

Beil. II §. 20. Durch Heyrath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

Beil. II §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

Beil. II §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter

unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

Beil. II §. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

Beil. II §. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerl. und polit. Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.[2])

---

[2]) Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7, Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt: (Art. 1 s. oben im Text.) Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.
Gegeben München am 1. Juli 1834. Ludwig. Gegenzeichnung der Minister.

Beil. II §. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.[3])

Beil. II §. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

Beil. II §. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Beil. II §. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

Beil. II §. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

Beil. II §. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterricht bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

Beil. II §. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

Beil. II §. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

Beil. II §. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

Beil. II §. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche

[3]) Vgl. Note 8 zu Titel IV der Verf.-Urkunde.

sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

Beil. II §. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

Beil. II §. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

Beil. II §. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

Beil. II §. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewißens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Beil. II §. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

Beil. II §. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

Beil. II §. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

Beil. II §. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

Beil. II §. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Beil. II §. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen[4]) auch künftig zu erwerben.

Beil. II §. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

Beil. II §. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reiches garantirt.

Beil. II §. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

Beil. II §. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden,

---

[4]) Unter diesen Gesetzen sind auch die älteren Amortisationsgesetze begriffen. (Vgl. Spies, Beleuchtung der VU. S. 199, Pözl, Verfassungsrecht §. 88.)

nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

Beil. II §. 49. In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

Beil. II §. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Beil. II §. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz

der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

Beil. II §. 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

Beil. II §. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

Beil. II §. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

Beil. II §. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anläßen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

Beil. II §. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

Beil. II §. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Beil. II §. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Beil. II §. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

Beil. II §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38, lit. h der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

Beil. II §. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

Beil. II §. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

Beil. II §. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

Beil. II §. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntniße über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältniße berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulaßung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniße, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

Beil. II §. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

Beil. II §. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Beil. II §. 67. Sie genießen nach Titel V, §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.[5])

Beil. II §. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße 2c. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

Beil. II §. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

---

[5]) Durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben. S. Note 4, 7 zu Titel V der Verf.-Urkunde.

Beil. II §. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

Beil. II §. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniße, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

Beil. II §. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

Beil. II §. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

Beil. II §. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

Beil. II §. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

Beil. II §. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

Beil. II §. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

Beil. II §. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

Beil. II §. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältniße verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

Beil. II §. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

Beil. II §. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

Beil. II §. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an

solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Beil. II §. 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

Beil. II §. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

Beil. II §. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

Beil. II §. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

Beil. II §. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewißen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

Beil. II §. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

Beil. II §. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von

den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

Beil. II §. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondren Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

Beil. II §. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

Beil. II §. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

Beil. II. §. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Beil. II §. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Gebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

Beil. II §. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

Beil. II §. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

Beil. II §. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher

nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Beil. II §. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

Beil. II §. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Beil. II §. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

Beil. II §. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

Beil. II §. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Beil. II §. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältniße der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens-Freyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom

5. Junius 1817,[6]) und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.) Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[6]) Die verschiedenen Theorieen über das Verhältniß des Concordates zum Religionsedict s. bei Moy, Staatsrecht I S. 345 ff., bei Pözl Verfassungsrecht §. 17 und in den dort angeführten Schriften. — Eine k. Entschließung v. 30. März 1852, veranlaßt durch die Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe v. 2. Nov. 1850 (Döllingers Verordn. Samml. Bd. XXIII S. 91 und Handbibl. des bayer. Staatsb. 3. Aufl. Bd. I S. 211) hat widerrufliche Anordnungen über die künftige Handhabung des Religionsedictes und Concordates getroffen. Die folgende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht der correspondirenden Bestimmungen des Edictes, des Concordates und der angeführten k. Entschließung. Unter der Bezeichnung R sind die Paragraphen des Edictes, unter C die einschlägigen Artikel des Concordates, unter E die Ziffern der k. Entschließung angeführt.

R, 30. C, 14.
R, 31. C, 8.
R, 38 f. C, 12 b. E, 15.
R, 38 h. C, 12 c. E, 4, 5.
R, 39. C, 5, 12 c E, 19—23.
R, 43. C, 12 d.
R, 44. C, 8.
R, 46, 47. C, 8.
R, 48. C, 8. E, 26.
R, 49. C, 8.
R, 50. E, 2.
R, 51. E, 7.
R, 52. E, 6.
R, 55. C, 12 g.
R, 57. E, 2.
R, 58, 59. C, 12 e. E, 3.
R, 60. C, 12 c. E, 4, 5.
R, 63. C, 12 c.
R, 64 g. C, 11. E, 8—11.
R, 64—70. C, 12 c, d.
R, 71. C 12 c, d. E, 5.
R, 72. C, 12 c, d.
R, 76 a, b—78. E, 12.
R, 76 b—78. C, 12 g. E, 12.
R, 76 c—78. C, 7. E, 14.
R, 76 d—78. C, 5, 12 d. E, 16, 17.
R, 76 e—78. C, 12 f.
R, 79. C, 12 g. E, 12.
R, 81. C, 14.

Anhang

zu dem 103ten §. des Edicts über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS,

Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem CONSALVI Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum PIUM VII, Summum Pontificem et Majestatem Suam MAXIMILIANUM JOSEPHUM Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII., et Majestas Sua MAXIMILIANUS JOSEPHUS Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex PIUS VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem CONSALVI Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de HAEFFELIN, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem Heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. 2. Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos; Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum ei Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarium servitio addicti.

Quantitas redditUum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. 3. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst, und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten. [2])

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.

[2]) Diese Einkünfte (Absatz 1 und 2) werden zur Zeit noch aus der Staatskasse bestritten.

Pro Decano florenorum quatuor millium,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redditurum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redditurum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier älteren Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis, annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen,[3]) nämlich:

Für den Bischof von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

---

[3]) Vgl. Note 2. Die Leistungen aus der Staatskasse für die Diöcese Speyer sind dieselben, wie für die Diöcesen Passau und Eichstädt.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas,

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. 6. Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem Kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. 7. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. 9. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. 10. Die Probsteyen, sowohl bei den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen werden Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu

quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugenden und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht anf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. 11. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronats-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

> „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquilitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. 14. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. 18. Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.	Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

Art. 19. Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi.	**Casimir Häffelin,** Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebzehn, Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Secretaire.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt=Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen=Regiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen = Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober=Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats=Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens=Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober = Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter=Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super=Revision der Pfarr=Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr= Unterstützungs= und Wittwen = Cassen.

§. 3. Die Ober=Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions=Zulagen des Gesammt=Personals werden auf die Staats=Casse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General = Decanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs = Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter=Personal.

Gesetz v. 4. Juni 1848, die protest. Generalsynode und den Consistorialbezirk Speyer betr. Art. 3. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen

Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und so weit nöthig mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.[1])

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche, in Gegenwart eines Königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.[2])

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 1, Abs. 2. Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden.[3])

---

[1]) Durch k. Entschließung v. 11. Mai 1849 ist in Folge dieser gesetzlichen Ermächtigung dem Consistorium zu Speyer die unmittelbare Ausübung des Episcopats für die Pfalz übertragen worden.

[2]) Anstatt der aus Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848 (s. die folgende Note) oben in den Text übertragenen Worte: „über Angelegenheiten der protest. Kirche" hatte der ursprüngliche Text gelautet: „über innere Kirchenangelegenheiten."

[3]) Das Gesetz v. 4. Juni 1848 lautet vollständig: „Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt: Art. 1 Abs. 1. Dem §. 7 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen: (Art. 1, Abs. 2 s. oben im Text.) Art. 2: In demselben §. 7 sind die Worte: „zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten" durch die Worte: „zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern" zu ersetzen. (Art. 3 s. oben im Text.) Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. 1 und 2 mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. 3 nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung (vgl. Note 1) in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain- Rezat- Ober- und Unterdonau- Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.[*)]

Unser Staatsminister des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848. Maximilian. Gegenzeichnung der Minister.

[*)] Die jetzt in Anwendung kommenden Bestimmungen sind zusammengestellt in den „Urkunden über die Verfassung der protest. Kirche im diess. Bayern". Erlangen 1857.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI;

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.[5])

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser

---

[5]) Vgl. die vorhergehende Note.

Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der Protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;
g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Oberconsistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium.“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium"

oder

„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N."

an die Consistorien:

„gehorsames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

„Königliche Consistorium zu N."

an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,"

oder

„Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N."

§. 28. Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal,

mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage III, zu Titel IV, §. 11 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

Das ganze Edict vom 26. Mai 1818 ist aufgehoben[1]) durch §. 10 des folgenden Edictes v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.[2])

Edict v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse u. des Buchhandels, §. 1. Die in der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels ge-

---

[1]) Hauptinhalt des aufgehobenen Edictes: §. 1—3: Den berechtigten Buchhändlern ist freier Verkehr mit erschienenen Schriften, den Verlegern, Verfassern und Druckern „vollkommene" Preßfreiheit gestattet; jedoch unterliegen politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes der Censur, und Staatsdiener dürfen ohne besondere Erlaubniß nichts, was auf ihre amtliche Wirksamkeit Bezug hat, veröffentlichen. §. 4—6: Die Polizeibehörden prüfen die ihnen vorzulegenden Kataloge der Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Bilderhandlungen u. s. w. und veranlassen gerichtliche Einschreitung gegen gesetzwidrige Erzeugnisse oder schreiten selbst ein, jenachdem ein Criminal- oder ein Polizeistrafgesetz übertreten ist. §. 7—9: In bestimmten schweren Fällen kann die gesetzwidrige Schrift ꝛc. mit provisorischem Beschlag belegt und sodann vom Staatsministerium des Innern, vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, verboten und confiscirt werden. §. 10, 11: Privatpersonen, die in einer Schrift rechtswidrig angegriffen sind, können den Verfasser, subsidiär den Verleger, Drucker und Verbreiter, gerichtlich belangen und zugleich provisorische Beschlagnahme veranlassen. §. 12: Nach der in §. 10 angegebenen Reihenfolge bestimmt sich überhaupt die Haftung für den Inhalt einer Schrift oder sonstigen sinnlichen Darstellung.

[2]) Der Eingang und Schluß und der alleg. §. 10 des Edicts v. 4. Juni 1848 lauten: „Wir haben das Edict über die Freiheit der Presse

währt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, so wie von allen andern periodischen Schriften.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

---

und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt: (§. 1—9 s. oben im Text.) §. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X §. 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben." Gegeben München, den 4. Juni 1848. Maximilian. Gegenzeichnung der Minister.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 5. Andere Beschränkungen als in den Gesetzen enthalten sind,[3]) finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.[4])

Edict vom 4. Juni 1848, §. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 7. Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

Edict vom 4. Juni 1848, §. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tage nach sich ziehen.[5])

Edict vom 4. Juni 1848, §. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

---

[3]) Solche Beschränkungen stellt das Ges. v. 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, Art. 37 ff. auf. Die Concessionspflicht der Preßgewerbe ist beseitigt durch Art. 1, 8, 34 des Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868.

[4]) S. das in der vorigen Note citirte Ges. v. 17. März 1850, dann das Straf- und Polizeistrafgesetzbuch von 1861, vergl. mit dem Einführungsgesetz v. 10. Nov. 1861, Art. 2 und 58 ff.

[5]) Ueber polizeiliche Beschlagnahme s. auch das in Note 3 alleg. Gesetz Art. 42 und Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs, vergl. mit Art. 35 des Strafgesetzbuchs.

Ed. v. 4. Juni 1848, §. 11.[6]) Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit[7]); bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung. So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen dießseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.[8])

---

[6]) Den §. 10 s. oben in Note 2.

[7]) Mit der Verkündigung des Ges. v. 16. Nov. 1848 ist dieser Zeitpunkt eingetreten.

[8]) Die jetzt geltenden Bestimmungen finden sich in den Gesetzen v. 10. Nov. 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs btr., Art. 11, und die Gerichtsverfassung btr., Art. 16, 31.

Beylage IV, zu Titel V, §. 2 der Verfassungsurkunde des Reichs.

Edict,

die staatsrechtlichen Verhältniße der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

Beil. IV §. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

Beil. IV §. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir," wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

Beil. IV §. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat: „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst," und den Grafen: „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien,

oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

Beil. IV §. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.[1])

Beil. IV §. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

Beil. IV §. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königl. Ober-Appellationsgerichte.[2]) Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

Beil. IV §. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber

---

[1]) Standesherrliche Gebiete giebt es nicht mehr, nachdem durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 die standesherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehoben ist. Vgl. unten §. 18 ff.

[2]) Der befreite Gerichtsstand der Standesherrn hat aufgehört. S. Note 4 zu Titel V der Verf.-Urkunde.

entsteht,[3]) in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

Beil. IV §. 8. Aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzg. ü. die Gerichtsorganis. btr., in Verbindung mit Art. 76 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung btr.[4])

Beil. IV §. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältniße verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

Beil. IV §. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.[5])

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königl. Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

Beil. IV §. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

Beil. IV §. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

Beil. IV §. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

---

[3]) Vgl. hiezu den Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. Nov. 1861, in Note 4 zu Titel V der Verf.-Urk.

[4]) S. Note 4 zu Titel V der Verf.-Urk. Der aufgehobene §. 8 enthielt Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand in Strafsachen.

[5]) Vgl. hiezu den in Note 3 angeführten Art. 76 des Ges. vom 10. Nov. 1861.

Beil. IV §. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.[6])

Beil. IV §. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältniße zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

Beil. IV §. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.[7])

Beil. IV. §. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinem Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.[8])

II. Rechtspflege.

Beil. IV. §. 18—25. Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit 2c. btr.[9])

III. Polizeyverwaltung.

Beil. IV §. 26—42. Aufgehoben durch Art. 1 des obigen Ges. v. 4. Juni 1848.[10])

---

[6]) Vgl. oben Note 1.

[7]) Der letzte Satz des §. 16 ist gegenstandslos geworden, da eine öffentliche Verwaltung von den Standesherrn nicht mehr geführt wird.

[8]) Vgl. zu diesem §. die vorhergehende Note.

[9]) Abgedruckt oben S. 19. In den aufgehobenen §§. 18—25 war die Competenz der standesherrlichen Justizkanzleien, Stadt- und Herrschaftsgerichte, sowie das Oberaufsichtsrecht des Staates geregelt.

[10]) In den aufgehobenen §§. 26—42 war die Competenz der standesherrl. Regierungskanzleien und Polizeiunterbehörden, sowie deren Verhältniß zu den Staats-Behörden und Stellen geregelt.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

Beil. IV §. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizeysachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

Beil. IV §. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königlichen General-Consistorium untergeordnet.

Beil. IV §. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.[11])

Beil. IV §. 46. Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.[12])

Beil. IV §. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.[13])

Beil. IV §. 48. Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden.

Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königl. Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.[14])

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherrn.

Beil. IV §. 49. Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flöße-

---

[11]) Ob durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848 auch die „Episcopalrechte" (§. 48) der Standesherrn aufgehoben sind (Pözl, Verfassungsrecht §. 78 Note 4), ist zweifelhaft. Mediatconsistorien bestehen indeß nicht mehr.

[12]) Der aufgehobene §. 46 weist die „streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen" den standesh. Justizkanzleien zu.

[13]) Vgl. Note 11 und die Anmerkung zu §. 96 der VI. Beilage.

[14]) Vgl. übrigens §. 23 der VI. Verf.-Beilage und Note 8, 12 zu derselben Beilage. Eine Ministerialentschl. v. 24. März 1852 (Fortges.

reyen, Zehenten, Jagden,[15]) Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen; als: Zinse, Dienst-[16]) und andere Reichnisse jeder Art; mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

Beil. IV §. 50. Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.[17])

Beil. IV §. 51. Aufgehoben durch Art. 1 und 6 des alleg. Gesetzes.[18])

Beil. IV §. 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807,[19]) nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

Beil. IV §. 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern[20]) für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den

---

Verordn. Samml. Bd. XXII S. 232) nimmt an, daß das Installationsrecht nicht mehr ausgeübt werden könne, nachdem die „Mediatbehörden," welchen allein diese Ausübung übertragen gewesen sei, in Folge des Gesetzes v. 4. Juni 1848 aufgelöst sind.

[15]) Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts rc. betr., lautet: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht mit dem 1. Februar 1849 an die betreffenden Grundeigenthümer über." Vgl. Gesetz v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., Art. 1.

[16]) Ueber die Aufhebung der Frohndienste vgl. das Ablösungsges. v. 4. Juni 1848, Art. 2, oben S. 13.

[17]) Der aufgehobene §. 50 weist den Standesherrn die Sporteln der Gerichts- und Polizeiverwaltung zu.

[18]) Ueber das Wegfallen der Nachsteuer, deren Bezug, jedoch unter wesentlichen Beschränkungen, den Standesherrn in §. 51 vorbehalten war, vgl. Pözl, Verfassungsrecht §. 74.

[19]) Vgl. Anhang XII.

[20]) Auf Grund dieser Bestimmung werden die Standesherren als einkommensteuerfrei behandelt. Vgl. darüber Blätter f. adm. Pr. Bd. VI S. 318 und Gerstner, das Einkommen- und Kapitalrentensteuer-Gesetz v. 31. Mai 1856, S. 45 ff.

sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteurung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

Beil. IV §. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

Beil. IV §. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

Beil. IV §. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget.[21]) Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

Beil. IV §. 57. Die Activlehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleyen an das Königl. Ober-Appellationsgericht.[22]) Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.[23])

Beil. IV §. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem

---

[21]) Das Nähere s. im Anhang XII Abth. H.

[22]) Dieser Zwischensatz ist durch Art. 1 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 aufgehoben.

[23]) Nach Art. 1, 3 des Lehenablösungsges. v. 4. Juni 1848 (s. Beilage VI) verwandeln sich feuda oblata und emtitia ohne Entgelt in volles Eigenthum; die übrigen Lehen sind ablösbar.

Collegium für die Justiz- und Policey (§. 33), auch neben anderen Verwaltungsbeamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Dominical-Canzley anzuordnen.

Beil. IV §. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempelordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

Beil. IV §. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniße der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII. Verhältniße der standesherrlichen Diener.

Beil. IV §. 61. Den Standesherrn wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

Beil. IV §. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.[24])

---

[24]) In Betreff der standesherrlichen Rentenverwaltungs- (Domänenkanzlei-) Beamten hat der Inhalt der §§. 61, 62 seine Gültigkeit nicht verloren.

Beil. IV §. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.[25])

Beil. IV §. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnißen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; ihre Heyraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.[26])

VIII. Allgemeine Bestimmung.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.[27])

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Secretaire.

---

[25]) Der erste Satz dieses §. 63 ist, nachdem die Polizeigewalt der Standesherren und der hieraus entspringende „Einfluß auf die Verwaltung" aufgehört hat, gegenstandslos geworden. Auch der zweite Satz scheint sich ausschließend auf die Ausübung der Polizeigewalt, der Gerichtsbarkeit und der Episcopalrechte bezogen und demzufolge gleichfalls seine Bedeutung verloren zu haben. Die civilrechtliche Haftung des Standesherrn für die Handlungen seiner Rentenverwaltungs-Beamten ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

[26]) Es wird richtig sein, mit Pözl (Ausgabe der Verf.Urk. S. 125) anzunehmen, daß das Wort „Beamte" im ersten Satze dieses §en sich ebenfalls nur auf Justiz- und Polizeibeamte (Herrschaftsrichter ꝛc.) bezieht, daß folglich die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit den ganzen Inhalt des §. 64 außer Wirksamkeit gesetzt hat.

[27]) S. Anhang XII.

Beylage V, zu Titel V, §. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über den Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.
Von Erlangung des Adels.

Beil. V §. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

Beil. V §. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatact kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist über dies die Einwilligung der Agnaten erfoderlich.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Beil. V §. 3. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältniße, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung

des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

Beil. V §. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

Beil. V §. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

Beil. V §. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von."

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

Beil. V §. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.[1])

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

Beil. V §. 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

---

[1]) Dieser Gerichtsstand ist ein privilegirter in Ansehung der Sache, nicht der Person, und ist demgemäß durch die in Note 4 zu Titel V der Verf.-Urk. angeführten Gesetze nicht aufgehoben. Vgl. Edels Commentar zum Ger.-Verf.-Ges. v. 10. Nov. 1861, Art. 76, 77.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

Beil. V §. 9. Alle nach §§. 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Beil. V §. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

Beil. V §. 11. Aufgehoben durch Art. 2 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverf. betr., in Verbindung mit Art. 76 des Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr.[2])

Beil. V §. 12. Aufgehoben durch Art. 96 des Ges. v. 30. Jan. 1868 über die Wehrverfassung.[3])

Beil. V §. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

Beil. V §. 14. Aufgehoben durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.[4])

Beil. V §. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.[5])

Beil. V §. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

---

[2]) Der aufgehobene §. 11 enthält nähere Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand des Adels. S. Note 4 zu Tit. V der Verf.-Urk.

[3]) Der aufgehobene §. 12 handelt von dem Vorrecht der Adelichen, als Cadetten in das Heer einzutreten. S. Note 6 zu Tit. V der Verf.-Urk.

[4]) Der aufgehobene §. 14 erklärt den Adel für ausschließlich befugt zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. Note 3 zu Tit. V der Verf.-Urk.

[5]) Vgl. oben S. 22 Note 6. Zufolge des Wahlges. v. 4. Juni 1848 (s. Beilage X) hat die Klasse der adeligen Grundbesitzer als solche in der Kammer der Abgeordneten keine ständische Vertretung mehr. Dagegen besteht noch das in Titel VI §. 3 der Verf.-Urk. den adeligen Gutsbesitzern eingeräumte Vorrecht.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

Beil. V §. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

Beil. V §. 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

Beil. V §. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

Beil. V §. 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

Beil. V §. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener

Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

Beil. V §. 22. Weggefallen in Folge des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 Art. 1.[6])

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[6]) Inhalt des §. 22: „Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge."

Beylage VI, zu Titel V §. 4 Nr. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Beil. VI §. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V §. 4 seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

Beil. VI §. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

Beil. VI §. 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-,[1]) Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Policeygesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

---

[1]) Ueber die Aufhebung des selbständigen Jagdrechtes s. Note 15 zu Beilage IV.

B. Getheiltes Eigenthum.

Beil. VI §. 4—20. Zum Theil ersetzt, zum Theil aufgehoben durch die folgenden Artikel des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848.[2])

---

[2]) Inhalt der §§. 4—20: §. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit. §. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen. §. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. §. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt. §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. §. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden. §. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Lokal-Statuten. §. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden. §. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. §. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert. §. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten. §. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten. §. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben. §. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden. §. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen. §. 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft. §. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren

Gesetz vom 4. Juni 1848 ü. die Aufhebung d. standes- u. gutsh. Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung u. Ablösung von Grundlasten, Art. 2, Abs. 1.[3]) Alle Natural-Frohndienste, gemessene wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben; damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.[4])

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

---

wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

[3]) Art. 41 dieses Gesetzes bestimmt: „Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der VU. abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der VU. selbst einverleibt wäre." Es sind daher alle verfassungändernden Artikel als neue Bestandtheile der Verfassung im Text abzudrucken gewesen. Dahin gehören Art. 1 (s. oben unter Titel V der VU.), Art. 34 Abs. 2 (s. unten Beilage VII), Art. 36 (s. Titel VII der VU.), Art. 38 (s. Titel III der VU.), dann die obigen Art. 2 Abs. 1 (s. auch Titel IV der VU.), 3, 4, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 15—17, 21—23, 25, 34. Pözl, in Dollmanns Sammlung, Thl. I Bd. I S. 263, zählt unter die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen auch Art. 9 — der jedoch, an Art. 8 sich anschließend, keine weitere Verfassungsänderung enthält — und betrachtet dagegen nicht als verfassungsändernd den Art. 16, der aber im Gegensatze zu §. 4 des Edictes die Aufhebung des Obereigenthums ausspricht. — Ein vollständiger Abdruck des Gesetzes folgt unten am Schluß der Beilage VI.

[4]) Ueber die Holzfrohnen vgl. Art. 18 des Ablösungsgesetzes u. Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 32.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 7, Abf. 1. Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungskasse des Staates über.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 8, Abf. 1. Alle nicht durch Abschnitt II dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt, in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 15. Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift, der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publication des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Gef. v. 4. Juni 1848, Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikal-Steuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Kassa nicht übernommen.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 25. Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4prozentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.

Ges. v. 4. Juni 1848, Art. 34, Abs. 1. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrag derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar.[5]) Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten auf-

---

[5]) Vgl. Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung rc. der auf dem Zehentrecht haftenden kirchlichen Baupflicht betr.

gelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothek-Gläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

Beil. VI §. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.[6])

Beil. VI §. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigung der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.[7])

Beil. VI §. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.[8])

Beil. VI §. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewiße Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestättigt.

---

[6]) Da nicht behauptet werden kann, daß die Gutsherrlichkeit in Folge des Ablösungsgesetzes vollständig aufgehört habe, da ebensowenig eine specielle gesetzliche Aufhebung der im §. 21 bezeichneten Rechte erfolgt ist und da dieselben, vermöge ihrer Stellung unter einem besondern Titel des Edicts, von der allgemeinen Aufhebung der Justiz- und Polizeiverwaltung nicht getroffen werden, so unterliegt deren Fortbestand keinem Zweifel.

[7]) Auch die Patronatsrechte, die zu den ausschließlich gutsherrlichen Rechten nicht gehören, hat das Ablösungsgesetz unberührt gelassen.

[8]) Die in Note 14 zu Beilage IV angeführte Min.-Entschl. v. 24. März 1852 nimmt an, daß durch Aufhebung der gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibehörden auch die Ausübung des gutsherrlichen Installationsrechtes unmöglich geworden sei.

Zweyter Abschnitt.
Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.
Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Beil. VI §. 25—30. Aufgehoben durch Art. 1 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.

Titel II.
Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

Beil. VI §. 31—41. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.

Titel III.
Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

Beil. VI §. 42—50. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.

Titel IV.
Von den Dienstverhältnißen der gutsherrlichen Beamten.

Beil. VI §. 51—65. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[9])

Titel V.
Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Beil. VI §. 66. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[10])

Kapitel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Beil. VI §. 67—70. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.

---

[9]) Der aufgehobene Titel IV handelt ausschließlich von den Beamten der gutsherrlichen Gerichte.

[10]) Obiger §. 66 lautet: „Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.“ Dieser §. hat als Auslegungsbehelf bei Ermittlung derjenigen gutsherrlichen Rechte, die auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit fortbestehen, noch praktische Bedeutung.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

Beil. VI §. 71–83. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.

Kapitel III.

Von der Policeyverwaltung.

Beil. VI §. 84–92. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[11])

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

Beil. VI §. 93, Abs. 1. Die Rechte der Gutsherrn in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

Beil. VI §. 93, Abs. 2, §. 94. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[12])

Beil. VI §. 95, Abs. 1. Rücksichtlich des Installationsrechtes insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.[13])

Beil. VI §. 95, Abs. 2. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

Beil. VI §. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre

---

[11]) Die §§. 88–90 haben zur Zeit, bis die neue Gemeindeordnung in's Leben getreten ist, theilweise noch Gültigkeit als Norm für die polizeiliche Zuständigkeit der Magistrate in kleineren Städten und Märkten der Kreise d. d. Rh. (Gemeindeedict v. 1818 §. 68), sie haben aber aufgehört, Bestandtheile der Verfassungsurkunde zu sein.

[12]) §. 94 lautet: „In Ansehung der in den §§. 22–24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen." Da das ganze Edict stets nur von gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und zudem in diesem §. selbst von den „Gerichtsbezirken" der gutsherrlichen Beamten spricht, so hat es unstreitig auch hier nur solche vor Augen, und Rentenverwalter sind demgemäß künftig nicht ermächtigt, an Statt der ehemaligen Patrimonialbeamten Installationshandlungen (§. 95) im Auftrage des Gutsherrn zu vollziehen. Vgl. auch Note 8.

[13]) Vgl. hierüber Note 8.

Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.[14])

Beil. VI §. 97—109. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[15])

Beil. VI §. 110. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[16])

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen[17]) und den besonderen dießfallsigen Rechten.

Beil. VI §. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden,[18]) Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.[19])

Beil. VI §. 112. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[20])

Beil. VI §. 113. Den Gutsherren überhaupt verbleiben fer-

---

[14]) In einer Ministerialentschl. v. 14. Juli 1849 (Handbibl. Bd. I S. 287) wird die fortdauernde Gültigkeit des obigen §. 96 angenommen. Die für diese Ansicht sprechenden Gründe sind in den Bl. f. adm. Pr. Bd. V S. 78, 332, die Gegengründe in Pözl's Verf.-Recht §. 74 und den ersten Auflagen dieser Ausgabe der Verf.-Urkunde ausgeführt. Jedenfalls kann die Verwaltung einer Stiftung „aus besonderem Privatrechtstitel", insbesondere durch Verfügung des Stifters, jeder beliebigen Privatperson, folglich auch dem ehemaligen Gerichtsherrn zukommen.

[15]) Die §§. 97—109 handeln von dem Einflusse der aufgehobenen gutsherrlichen Behörden auf die Gemeindeverwaltung.

[16]) Dieser §., von welchem die obige Bemerkung zu §. 66 (Note 10) gleichfalls gilt, lautet: „Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihre Rechte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85, die Ausübung der Policey selbst zusteht." Vgl. Note 14.

[17]) In der amtlichen Oktavausgabe (vgl. darüber das Vorwort zu unserer Ausgabe) lautet diese Ueberschrift: „Von den gutsherrlichen Gefällen" 2c.

[18]) Ueber das Jagdrecht s. oben Note 15 zu Beilage IV.

[19]) Vorbehaltlich der aus der Auflösung der Grundherrlichkeit (Abschn. I Tit. I) entspringenden Veränderungen.

[20]) Der aufgehobene §. 112 und der gleichfalls aufgehobene, im Abdruck weggebliebene erste Satz des §. 113 weist dem Gerichtsherrn die Erträgnisse der Gerichtsbarkeit zu.

ner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§. 4—24) anfallen.[21])

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

Beil. VI §. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.[22])

Beil. VI §. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.[23])

Beil. VI §. 116, Abs. 1, 2. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen,[24]) noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Beil. VI §. 116 Abs. 3. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[25])

Beil. VI §. 117—128. Aufgehoben durch Art. 1 und 16, 17 des Ablösungsgesetzes.[26])

---

[21]) Gegenwärtig können nur noch die in §. 21—24 aufgeführten Rechte in Betracht kommen.

[22]) Ueber den Vogthaber vgl. Kreittmayr's Staatsrecht §. 190 a. E., Pözl in Dollmanns Sammlung Thl. I Bd. I S. 193 und Du Prel, Sammlung Bd. VI S. 321.

[23]) S. Note 18 zu Beilage IV.

[24]) Vgl. Art. 6 des Ablösungsges. v. 4. Juni 1848.

[25]) Der aufgehobene Abs. 3 handelt von der Beobachtung der Stempelordnung durch die gutsherrlichen Gerichtsbehörden.

[26]) Die aufgehobenen §§. räumen den höheren gutsherrlichen Gerichten in Ansehung liquider gutsherrlicher Leistungen das Executionsrecht, und nächstdem den Grundherrn selbst, ohne Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht, wo es hergebracht war, „über ihre Grundholden" ein. Beide Rechte sind in Folge des Ablösungsgesetzes, das erste mit dem Aufhören der Gerichtsbarkeit, das zweite mit dem Aufhören der Grundherrlichkeit weggefallen.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

Beil. VI §. 129—134. Aufgehoben durch den alleg. Art. 1.[27])

Beil. VI §. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

Beil. VI §. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts- Verhältniße des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806 [28]) und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.[29])

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

[27]) In den aufgehobenen §§. waren die Voraussetzungen festgestellt, unter welchen die in der Ueberschrift dieses Titels angeführten Veränderungen eintreten sollten.

[28]) Die noch gültigen Bestimmungen der Declaration v. 31. Dez. 1806 s. im Anhang XIII.

[29]) In Folge des Ablösungsgesetzes Art. 1 ist das Verfassungsgesetz v. 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeiten betr.,

Gesetz

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und

---

außer Wirksamkeit getreten. Ebenso zum Theil das Gesetz v. 31. Dez. 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn; doch richtete sich nach demselben zufolge des citirten Art. 1 die Entschädigung derjenigen Gerichtsherrn, welche die Abtretung an den Staat bis zum 18. April 1848 erklärt hatten. Daß die Art. 4 Ziff. 1, 2 und Art. 5 des Gesetzes von 1831 außer Wirksamkeit getreten seien, ist bestritten worden. Diese Artikel lauten: „Art. 4. Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben den Gutsherren: 1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den näheren Bestimmungen der §§. 1—24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI; 2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind; . . . Art. 5. Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen. Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen." Man behauptet namentlich auf Grund des Ablösungsges. Art. 1, daß diejenigen Gerichtsherrn, die vor dem 19. April 1848 ihre Gerichtsbarkeit überwiesen haben, nach dem Ges. v. 1831 zu behandeln und demzufolge in dem Besitze des modificirten Executions- und des Pfändungsrechtes zu belassen seien. Allein der gedachte Art. 1 verweist ausdrücklich nur in Ansehung der Entschädigungsfrage auf das Ges. von 1831. Vgl. Pözl Verfassungsrecht §. 74.

unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt. Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt. Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Art. 2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse. Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Art. 4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Art. 5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben. Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Districten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird. Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Culturbehörden ermittelt und festgesetzt.

Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Art. 7. Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Com-

munen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kasse des Staates über. Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt. Fixirung unständiger Grundlasten.

Art. 8. Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln. Alle bereits rechtsgiltig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Art. 9. Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitts-Ertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidearten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Art. 10. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben. Von diesem rohen Zehent-Ertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen. Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Art. 11. Hiebei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistricte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuer-Katasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;

2) läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;

3) fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grund-

steuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;

4) diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner der von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten. Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält. Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

Art. 12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Art. 13. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf.

Art. 14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an. Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jeden Jahres, zu entrichten.

Art. 15. Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes. Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden. Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consoli-

dirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Art. 18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll. Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Verfahren.

Art. 19. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Districts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich. Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben. Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren.

Art. 20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt. Ablösung aller Grundlasten.

Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Art. 22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlage dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Kasse nicht übernommen.

Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

Art. 24. Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Art. 25. Die Staatskasse vergütet für alle firen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der firen Rente in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren. Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren. Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Art. 26. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grund-Renten einzelner Grundherrn an den Staat eine Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Districts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Art. 15 der Bodenzins festzusetzen. Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Procent des Betrages in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Art. 27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Procent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fire Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4procentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. 29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fire Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Procent verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4procentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat. Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie

treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Art. 30. Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduction 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weitern Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt. Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Art. 32. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Art. 33. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,

2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,

3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab. Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Art. 34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommiß-

besitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Art. 35. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungs-Geschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Art. 37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen. Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß. Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungs-Kapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien. Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten, Ablösungskapitale jener Rentenpflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4procentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jeder Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals-Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 39. Die Staatsschuldentilgungs-Commission ist mit dem Vollzuge dieser Anordnung im Art. 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt. Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine Instruction enthalten.

Art. 40. Die Bestimmung des Artikel 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine Anwendbarkeit haben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs-Urkunde selbst einverleibt wäre. Dasselbe ist durch

das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. Strauß, Staatsrath.
Nach dem Befehle S. M. des Königs:
Der geheime Secretär des Staatsraths
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,

2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,

3) heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes. Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben. Den Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2. Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Art. 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherren erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4. Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert. Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Object an die Erben des letzten Besitzers über. Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodification des

Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht statt, so steht den Erbfolgberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106 Tit. VII der siebenten Verfassungsbeilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publication dieses Gesetzes anfangend, statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiscus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Art. 5. Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7. Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle S. M. des Königs:

Der geheime Secretär des Staatsraths
Rath Seb. v. Kobell.

Beylage VII, zu Titel V, §. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

Beil. VII §. 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

Beil. VII §. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

Beil. VII §. 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

2) Die Früchte des Obereigenthums, [1]) als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden. [2])

---

[1]) Insoweit dieselben nicht, wie z. B. die Scharwerke, durch das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 beseitigt sind.

[2]) Die Jurisdictionserträgnisse fallen in Folge des Ablösungsgesetzes Art. 1 weg; über das Jagdrecht „in fremden Waldungen" s. Note 15 zu Beilage IV.

Beil. VII §. 4. Ein Grund-Vermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden. [3])

Beil. VII §. 5. Das Grund-Vermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grund-Vermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

Gesetz v. 11. Sept. 1825, die Anwendung u. Vollziehung des Edictes über die FC. betr., §. 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideicommisses sind nach §. 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideicommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß bloß auf den Fideicommiß-Folger. [4])

Beil. VII §. 6. Ein auf Grund-Vermögen (§. 3) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld

---

[3]) Der Grundbarkeitsverband ist durch das Ablösungsgesetz Art. 16, 17 aufgehoben. Ueber die dem Fideicommißverband einverleibten Lehen vgl. Art 4 des Lehenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848.

[4]) Eingang und Schluß dieses Gesetzes lauten: „Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fidei-Commiß-Edicts vom 26. May 1818 (Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fidei-Commisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beyrath und

und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Haus-Einrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

Beil. VII §. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden (§. 69).

Beil. VII §. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;

2) bey Brauereyen das Brau-Geschirr jeder Gattung;

3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

Gesetz v. 11. Sept. 1825, §. 4. Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideicommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideicommisses keine Anwendung.

Beil. VII §. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

---

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:" (§. 1—7.) „Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bey der Instruction aller Gesuche der Fideicommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommisse in die Fideicommiß-Matrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten." Gegeben Tegernsee, den 11. September 1825. Maximilian Joseph. Gegenzeichnung der Minister.

Den §. 2 dieses Gesetzes s. oben S. 20, die übrigen §§. unten bei den entsprechenden §en der Beilage VII.

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

Beil. VII §. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

Beil. VII §. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

Beil. VII. §. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

Beil. VII §. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97) gestattet ist.

Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 3. Der Constituent oder Stifter

eines Fideicommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß-Besitzer veräußert werden könne oder solle.

Beil. VII §. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist.[5]) Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Haupt-Object des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, statt.

Beil. VII §. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

Beil. VII §. 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

Beil. VII §. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

---

[5]) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. Nov. 1861 (Art. 42) hat an den Bestimmungen dieses Sen nichts geändert.

Beil. VII §. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

Beil. VII §. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

Beil. VII §. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

Beil. VII §. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

Beil. VII §. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung, und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

Beil. VII §. 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

Beil. VII §. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grund-Vermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7) geeignet sey, worüber

in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;

4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

Beil. VII §. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

Beil. VII §. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechts-Nachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 6. Die Bestimmung des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden

sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten Gläubiger, sowie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen.

Ges. v. 11. Sept. 1825, §. 7. Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fideicommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26 auch bey anderen Personen zulässig ist und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Beil. VII §. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungs-Plan (§. 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

Beil. VII §. 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung, oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

Beil. VII §. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errich-

tung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

Beil. VII §. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

Beil. VII §. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stamm-Gütern.

Beil. VII §. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt

worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

Beil. VII §. 33. So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stamm-Güter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

Beil. VII §. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

Beil. VII §. 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

Beil. VII §. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Noth-Erben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden 1r Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

Beil. VII §. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der damaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicom-

misse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

Beil. VII §. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

Beil. VII §. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden I. Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden II. Classe angesehen werden.

Beil. VII §. 40. Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

Ges. v. 11. Sept. 1825 §. 5. Die Disposition des §. 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft des Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

Beil. VII §. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hienach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

Beil. VII §. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

Beil. VII §. 43. Vermöge des Mit-Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen:

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

Beil. VII §. 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte

und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

Beil. VII §. 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fidei-Commisses erforderlichen Vermögens (§. 2) unbeschwert bleibe.

Beil. VII §. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fidei-Commiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

Beil. VII §. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

Beil. VII §. 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern.[6]) Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

Beil. VII §. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capita-

---

[6]) Vgl. jedoch Expropriationsges. v. 17. Nov. 1837 (Anhang IX Art. 1 a. E. und Art. 10), Ablösungsges. v. 4. Juni 1848 (Beilage VI) Art. 8, Forstges. v. 28. Mai 1852 Abth. II, Ges. v. 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderrechtes, Art. 6 und 37, dann die oben S. 14 Note 6 angeführten Gesetze.

lien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert. [7])

Beil. VII §. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen- erb-zins- oder erbrechts-bare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

Beil. VII §. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

Beil. VII §. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

Beil. VII §. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fidei-Commiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

---

[7]) Vgl. Note 6 und Art. 6 des Gesetzes v. 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. (Anhang IX.)

Beil. VII §. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden I. oder II. Classe abgetheilt.

Beil. VII §. 55. Die Fideicommiß-Schulden I. Classe gehen den Schulden II. Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

Beil. VII §. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden I. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hieher gehören:

1) diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht-Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger und [8]) nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

Beil. VII §. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

Beil. VII §. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden II. Classe werden außer den im §. 39 No. 2 bemerkten Schulden diejenigen

[8]) In der amtlichen Octavausgabe lautet Ziff. 5: „auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude."

gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

Beil. VII §. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld II. Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§. 2) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

Beil. VII §. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld II. Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegs-Lasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

Beil. VII §. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld II. Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51 zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

Beil. VII §. 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen I. oder II. Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden II. Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

Beil. VII §. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

Beil. VII §. 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden Ir Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

Beil. VII §. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

Beil. VII §. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

Beil. VII §. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des

Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden. [9])

Beil. VII §. 68. Im Falle des §. 66 so wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. [10]) Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung d. standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit rc. betr., Art. 34, Abs. 2. Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Beil. VII §. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich

---

[9]) Zu §. 65—67 vgl. Note 6.

[10]) **Vgl. Expropriationsgesetz v. 17. Nov. 1837 Art. 10 (Anhang IX) und den folgenden Art. 34 des Ablösungsgesetzes.**

aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

Beil. VII §. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld oder hypothecarische Schuld-Briefe bey Gericht hinterlege.

Beil. VII §. 71. Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Beil. VII §. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familien-Glieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-Gliede übertragen werden.

Beil. VII §. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vor-

gängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

Beil. VII §. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

Beil. VII §. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

Beil. VII §. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fidei-Commisse.

Beil. VII §. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Beil. VII §. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

Beil. VII §. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genuß-Recht des bisherigen Besitzers

auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

Beil. VII §. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19 und §. 21 bestimmt ist.

Beil. VII §. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

Beil. VII §. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

Beil. VII §. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

Beil. VII §. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Mit-Eigenthume (§. 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

Beil. VII §. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

Beil. VII §. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze

eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

Beil. VII §. 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familien-Glieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37 verordnet ist.

Beil. VII §. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

Beil. VII §. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

Beil. VII §. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descenden-

ten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

Beil. VII §. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des §. 87 wieder ein.

VI. Titel.
Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

Beil. VII §. 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter den im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects.

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehens-Folger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

Beil. VII §. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94);

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§. 95 u. 96);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99).

Beil. VII §. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

Beil. VII §. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden I. Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92 No. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird, so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, so weit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

Beil. VII §. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese

nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

Beil. VII §. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familien-Glieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

Beil. VII §. 98. Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

Beil. VII §. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

Beil. VII §. 100. Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

Beil. VII §. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

Beil. VII §. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

Beil. VII §. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

Beil. VII §. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

Beil. VII §. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtiger Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Beil. VII §. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert

wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

Beil. VII §. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

Beil. VII §. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104 und 106) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

Beil. VII §. 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,
Königl. Staats-Rath und General-Secretaire.

Beylage VIII, zu Titel V, §. 4, Nr. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Siegelmäßigkeit[1]).

Beil. VIII §. 1. Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V §§. 4 und 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

---

[1]) In dem Ges. v. 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation rc. betr., Art. 7 ist verordnet: „Mit dem Notariats- und Proceßgesetze hat die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören". Demgemäß bestimmt das Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 150: „Von diesem Tage an (dem 1. Juli 1862, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist) . . . hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören." Für die streitige Rechtspflege (§. 13, 14 des Edictes) besteht zur Zeit und bis zur Promulgation des neuen Prozeßgesetzes, die Siegelmäßigkeit noch fort. Die aufgehobenen §§. 2—12, von welchen §. 7 bereits durch Art. 16, 17 des Ablösungsgesetzes beseitigt war, sind folgenden Inhalts:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche, u. dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. §. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechts-Wohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten. §. 4. Wird ein zweyseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Per-

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.[2])

son eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden. §. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden. §. 6. Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden. §. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. §. 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Bluts-Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und im Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist. §. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kömmt diesem die Errichtung des Inventars zu. §. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. §. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein. §. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

[2]) Diese Bekanntmachung ist nicht erschienen, doch spricht eine Ministerialentschl. v. 20. Apr. 1823 aus, daß diejenigen Angestellten, welche die Siegelmäßigkeit vor dem Erscheinen des Edictes genossen haben, im Besitze derselben verbleiben sollen. Auch den ordentl. Universitäts-

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

Beil. VIII §. 2—12. Aufgehoben durch die in Note 1 angeführten Gesetze.

Beil. VIII §. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs=Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

Beil. VIII §. 14. Siegelmäßige können ihre Proceß=Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mit=Unterschrift eines Advocaten einreichen.

Beil. VIII §. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Beil. VIII §. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

Beil. VIII §. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

Beil. VIII §. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General=Secretaire.

---

professoren, den Domcapitularen und Benedictineräbten ist sie zuerkannt worden (Handbibl. I S. 312).

Beylage IX, zu Titel V, §. 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Verhältniße der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.[1])

Beil. IX §. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

Beil. IX §. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

Beil. IX §. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Foderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

Beil. IX §. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2, 3) sind alle Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Beil. IX §. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

Beil. IX §. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in

[1]) Hinsichtlich der Rheinpfalz vgl. Anhang I Lit. C und Anhang II.

dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.[2])

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

Beil. IX §. 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammt-Gehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

Beil. IX §. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

Beil. IX §. 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

Beil. IX §. 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht

---

[2]) Allgemeine Grundsätze über das Verhältniß der Ausscheidung in den Anstellungsrescripten hat neuerdings eine königl. Entschl. v. 23. Juni 1864 aufgestellt. — Ueber den gesetzlich normirten Standesgehalt der zur Uebernahme eines Ministeriums berufenen Staatsräthe s. oben Titel X der VU. S. 37.

bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

Beil. IX §. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

Beil. IX §. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

Beil. IX §. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

Beil. IX §. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Aus-

fertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

Beil. IX §. 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königlichen Staats-Rathe einzureichender Recurs gestattet.

Beil. IX §. 16. In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staats-Rath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.[3])

Beil. IX §. 17. Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuch ausgesprochen.[4])

Beil. IX §. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Beil. IX §. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

Beil. IX §. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen

---

[3]) Ueber den Vollzug dieser Bestimmung s. jetzt Gesetz v. 16. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Theiles des StGB. betr., Art. 72, 73.

[4]) Nach Art. 31 des in der vorigen Note alleg. Gesetzes hat die Abtheilung des Untersuchungsprocesses in General- und Specialuntersuchungen aufgehört, dagegen treten die früheren Folgen der Specialuntersuchung jetzt als Folgen des Verweisungserkenntnisses ein. (Art. 59, 63 eod.)

verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. [5])

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen. [6])

Beil. IX §. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Policey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältniße müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbiethen.

Beil. IX §. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen. [7])

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

---

[5]) Vgl. Note 2 zu Titel VIII der Verf.-Urk.

[6]) S. diese Verordnung im Anhang XIV.

[7]) Eine Modification dieser Bestimmung hinsichtlich der Staatsminister s. in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit. (VU. Titel X S. 38.)

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

Beil. IX §. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Beil. IX §. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden. [8])

Beil. IX §. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener

---

[8]) Eine Ausnahme hinsichtlich der abtretenden Staatsminister enthält Art. 3, Abs. 1 des in der vorigen Note citirten Gesetzes.

bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

Beil. IX §. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

Beil. IX §. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

Beil. IX §. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 [9]) erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

Beil. IX §. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

---

[9]) Der hieher gehörige Art. 24 der Verordnung v. 1. Januar 1805 ist im Anhang XIV abgedruckt.

Beylage X, zu Titel VI, §. 10 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Ständeversammlung.[1])

Gesetz,

die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen, wie folgt:

---

[1]) Dieses Edict ist durch Art. 31 des Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., und durch Art. 41 des Gesetzes v. 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., seinem ganzen Umfange nach aufgehoben. Ebenso die ergänzenden Verfassungsgesetze v. 2. Sept. 1831, 18. Jan. 1843, 23. Mai 1846 und 15. Apr. 1848. An die Stelle des Edictes sind getreten: das citirte Gesetz v. 25. Juli 1850, ferner diejenigen Bestimmungen des Initiativgesetzes v. 4. Juni 1848, die den besonderen Geschäftsgang bei Initiativanträgen regeln und diejenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes von gleichem Datum, die das Detail über die Bildung der Abgeordnetenkammer enthalten. Der Uebersichtlichkeit wegen werden jedoch die erwähnten drei Gesetze hier vollständig abgedruckt; das zuerst genannte, das kein Verfassungsgesetz im engeren Sinne des Wortes ist, mit kleinerer Schrift.

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hienach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII §. 25 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3 Tit. IV der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.[2])

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3 Tit. IV der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.

---

[2]) Nach Art. 1, 2 des Gesetzes v. 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr., kann durch königliche Begnadigung das Wahlrecht wieder erlangt werden.

Art. 8. Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Art. 11. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4—6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14. Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer „Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des „Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, „und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder „Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den

Offizieren und Militär=Beamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes=Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahl=Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl=Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl=Ausschusse sowohl, als von dem Wahl=Commissär, zu unterschreiben.

Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einzuberufen sind.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischen-Wahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend";
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, „den §. 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend";
3) Gesetz vom 15. April l. Js., „die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend".

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die ständische Initiative betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des

Reichs, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. II. Das nach Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X §. 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. IV. Bezüglich der im Tit. VI der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das im Art. II bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. V. Anträge zur Abänderung der im Art. II und IV bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versamm-

lung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Art. VII. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. VIII. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.[3])

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der

---

[3]) Das Gesetz v. 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., hat für den Geschäftsgang bei Berathung der dem Landtag vorzulegenden, in der Zwischenzeit zum Theil erledigten Entwürfe über das bürgerliche und das Strafrecht, den Civil- und Strafproceß, die Wechselordnung, das Handels- und Polizeigesetzbuch — besondere Anordnungen getroffen, die in ihrer Wirksamkeit auf die angeführten Materien beschränkt und nicht zu Verfassungsbestimmungen erhoben

Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4. Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt (jede) Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Ges. v. 28. Mai 1852, die Ernennung des I. Präs. der K. d. Reichs-Räthe betr. Einziger Art. Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

---

worden sind. Dasselbe gilt von dem Gesetz v. 4. Juni 1865, die Behandlung der Gesetzentwürfe über Gemeindewesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimat, Armenpflege und Gewerbewesen.

Art. 5. Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6. Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zweck eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. 16. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtiget, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22. Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirks abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfangs ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII §. 14 der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungscommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer anderen Staatscassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede;[4]) dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art. 41. Die §§. 6 und 15 Tit. VI, ferner der §. 29 des Tit. VII der Verfassungsurkunde, der Abschn. III des Tit. I, und der ganze Tit. II des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42. Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.[5])

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner.
Dr. von Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath **Seb. v. Kobell.**

---

[4]) S. jedoch oben Art. 7 des Gesetzes über die ständische Initiative.

[5]) Die neuen Geschäftsordnungen beider Kammern sind seit dem Landtage von $18^{51}/_{52}$ in Wirksamkeit. (Verhandl. der K. der Reichsr. Beil.Bd. I S. 221 ff., Verhandl. der K. der Abg. Beil.Bd. I S. 8 ff.)

Anhang *).

I.

Königliche Entschließung, die Verfassung des Königreichs Baiern betr. **)

(Zum Eingang der Verfassungs-Urkunde.)

M. J. K. Auf den von Unserm General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Rheinkreises unterm 14. Juni erstatteten Bericht über die allenfallsigen Modificationen, welche die dem Königreiche Baiern gegebene Verfassung nach den im Rheinkreise bestehenden besondern Institutionen erheischen dürfte, wird demselben zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

A. Titel I, II und III der Verfassungs-Urkunde.

Die Bestimmungen des Titel I, II und III der Verfassungs-Urkunde unterliegen in Beziehung auf den Rheinkreis keiner Abänderung.

B. Titel IV.

Eben so finden die im Titel IV enthaltenen Rechte und Pflichten nebst den hieher bezüglichen Beylagen sub Numeris I, II und III auf den gedachten Kreis ihre volle Anwendung mit einziger Ausnahme der nachfolgenden Modificationen, daß nämlich

. . . 3) durch die im erwähnten Titel §. 9 enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse, den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle . . .

C. Titel V.

Ueber die Anwendung des Titel V, von den besonderen Rechten und Vorzügen, auf den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. May be-

---

*) Ueber die Grundsätze, die bei Zusammenstellung dieses Anhangs befolgt wurden, s. die Vorbemerkung.

**) Die vielen in Folge der seither eingetretenen Verfassungsänderungen gegenstandslos gewordenen Bestimmungen dieses Rescriptes sind im Abdruck weggelassen.

merkt worden, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis nicht in Anwendung kommen können. Hierunter gehören:

a) die im §. 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beylage Nr. IV.

b) die im §. 4, dann in der Beylage sub Nro. V §. 16, dem übrigen Adel des Reiches vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte, . . .

e) die Rechte der Siegelmäßigkeit ibidem Nro. 4, Beylage V §. 10, und die ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen und die dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adelichen.

Von den übrigen in der Beylage V der Verfassungs-Urkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der im §. 6 der Urkunde und der Beylage IX geordneten Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener in dem Rheinkreise ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden.[1])

D. Titel VI und VII.

1) Die Anordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wirkungskreis sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreiches geltend, und es bleibt Uns daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2 Nro. 6 vorbehalten. . . .

E. Titel VIII.

Der Titel von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends verbindlich, denn obgleich in dem §. 7 bestimmt ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen soll, so bezieht sich dieses keineswegs auf die dermaligen Gesetze der älteren Kreise des Königreiches, sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch, wobey die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdiget werden sollen.

F. Titel IX und X.

Im gleichen Maaße treten die Bestimmungen des Titel IX und X von der Militair-Verfassung und der Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme in Anwendung.

. . . Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser Generalcommissär und Präsident der Regierung des Rheinkreises sich in vorkommenden Fällen zu achten, und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 5. October 1818.

---

[1]) S. Anhang II.

II.

Königliche Entschließung, die Pensions-Verhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr.

(Zum Eingang und Beilage IX der Verfassungs-Urkunde.)

J. N. S. M. D. K. Durch die neue Verfassungs-Urkunde, welche Seine Königl. Majestät Ihrem Reiche gegeben, haben Allerhöchstdieselben Tit. V §. 6 ausgesprochen:

„Daß die Dienstes-Verhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten nach der Dienstpragmatik sich richten.“

Dadurch sind den sämmtlichen definitiv angestellten, oder in dieser Eigenschaft bereits übernommenen Staatsdienern und öffentlichen Beamten im Rheinkreise, auf diese den Staatsdienern im Allgemeinen zugedachte wohlwollende Fürsorge, gleiche Ansprüche eingeräumt worden. Da aber in diesem Kreise einige von der Verwaltungsform der übrigen Kreise abweichende Einrichtungen, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative bestehen, so haben Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung der Dienstpragmatik in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden, welche durch Allerhöchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Bestimmungen festgesetzt worden sind:

I. Das Königliche Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, erhält auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Allerhöchster weiteren Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer Eigenschaft übernommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten Individuen sowohl, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen Gesetzen amovibel waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre hatten, ohne daß wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Allerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen worden ist.

II. Die nach den Bestimmungen des §. 22 und 23 dieses Edicts treffenden Quieszenzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilligenden Pensionen werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Besoldungen geflossen sind. Demzufolge werden die Pensionen der Quiescenten und der Wittwen und Waisen derjenigen Diensteclassen, welche ihren Gehalt aus dem sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der übrigen Diensteklassen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der Steuerbeischläge s. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.

III. Wenn ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B. aus dem Kreisfond seine Pension bezieht, zu einer provisorischen Activität bei einer auf die Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt derselbe für die Zeit seiner provisorischen Function:

a) im Falle die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und status-

mäßig ist, den durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26. Mai bestimmten Gehalt ganz aus dem Finanzfond;

b) wenn er aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe leisten soll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher aus dem Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functionsgehalt aus dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseitigen Falle, wenn ein auf den Finanzfond angewiesener Quiescent zur Aushilfe oder Dienstesleistung bei einer aus dem Kreisfond bezahlten Stelle beigezogen wird, seine Anwendung findet;

c) wenn der zur provisorischen Dienstesleistung berufene Quiescent während derselben sterben sollte, so fällt die regulativmäßige Pension seiner Hinterlassenen der Casse derjenigen Stelle zur Last, von welcher er den Quiescenzgehalt bezogen hat.

IV. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Ist der Gesammtgehalt der neuen Stelle geringer, als sein bisheriger Quiescenzgehalt, so bleibt der Mehrbezug (das Surplus) auf denjenigen Fond oder derjenigen Kasse haften, von welcher er seinen Quiescenzgehalt bezogen hat.

V. In Hinsicht derjenigen Dienstesstellen im Rheinkreise, bei welchen ein von den übrigen Kreisen verschiedenes Besoldungssystem oder eine andere Einrichtung besteht, sind bei der Anwendung der Dienstespragmatik folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Der Ruhegehalt der Rentbeamten, welche keinen fixen Gehalt, sondern nur Remisen und Tantiemen besitzen, wird unter Anwendung der gesetzlichen in Frankreich bisher geltenden Pensionsnormen, nach dem Durchschnittsertrage dieser sämmtlichen Remisen der drey letzten Jahre, welche der Quiescenz oder dem Todesfalle unmittelbar vorhergegangen sind, in so fern der Gesammtbetrag die Summe von 1200 fl. nicht übersteigt, wenn aber letzteres der Fall ist, nach 1200 fl. bemessen.

Die Wittwen und Waisen werden wie die Wittwen und Waisen der Rentbeamten der übrigen Kreise behandelt.

2) Die Steuereinnehmer, da sie zugleich Gemeindeeinnehmer sind, und mit ihrem Dienste noch andere Erwerbsquellen, Gewerbe, Güterbesitz s. a. verbinden können, so auch

3) Die Advokaten, Notarien, Gerichts- und Amtsboten rc. können an den Wirkungen der Pensionspragmatik nicht Theil nehmen, wogegen denselben überlassen bleibt, einen eigenen Pensionsfond zu bilden, oder sich an eine andere Classe anzuschließen.

4) Solche Angestellte, deren Gehalt blos als Entschädigung besonderer Dienste anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staatsdienst ist,

wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomitées, wie es dermalen organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähigen Diener.

5) Diejenigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen Kräfte besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in gleichen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter, Dammwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach Umständen, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805, Artikel XXIV §. 21 und nach jener vom 28. Novbr. 1812, §. 11 berücksichtigt werden. Seine Königl. Majestät behalten sich aber vor, wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle bekannt seyn werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

6) Die Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche Majestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen sind.

7) Das Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forstpersonale der älteren Kreise heimgestellt.

VI. Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern des Rheinkreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik zugestanden haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch Verordnung vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem Wittwenfonds-Beitrage, unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine Königliche Majestät aber durch den §. 28 des Edicts vom 26. Mai für die Zukunft weitere Verfügung noch vorbehalten. . . .

XII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue Constitution und das Edict vom 26. May l. J. gesetzliche Kraft erhalten hat, in Wirkung.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. Juni 1818.

III.

Aus dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen,

die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

d. d. Berlin, 8. Juli 1867. *)

(Zu Titel II §. 1 und Titel VII §. 2 der Verfassungsurkunde.)

Art. 1. Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Art. 3. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den

*) Eine kgl. Declaration vom 16. Nov. 1867, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr., verfügt: „Nachdem der vorallegirte Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr., sowie die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, d. d. Berlin den 8. Mai 1867 nebst Schlußprotokollen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesammtbeschluß beider Kammern unter Beobachtung der im Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erhalten hat, ertheilen Wir hiemit allen denjenigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, vom 1. Januar 1868 beginnend, gesetzliche Kraft und Geltung."

Der folgende Auszug enthält die Grundbestimmungen des Vertrags vom 8. Juli 1867 über den Zollvereins-Bundesrath und das Zollvereins-Parlament, das offiziell (Art. 9) den seltsamen Namen „Zollparlament" führt.

allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereins-Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile: das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif, die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend, wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres, die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865, das Zollkartel vom 11. Mai 1833, zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Art. 7. Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. 8. Ueber die Errichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen Preußen 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1) für Zoll- und Steuerwesen, 2) für Handel und Verkehr, 3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;

2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;

3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) hervortreten;

4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3 §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 und 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Art. 9. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen

Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und

seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Art. 10. Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zoll- und Steuerstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

IV.

Gesetz,

die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung über die in dem Vertrage zwischen Bayern, dem norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867, „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.", als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten soll auf die Dauer der Wirksamkeit des erwähnten Vertrages als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen ein Zollparlament gewählt werden, welches aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten zu bestehen hat.

Art. 2. Wähler ist vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 3 jeder Angehörige des bayerischen Staates, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

b) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;

c) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

d) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Art. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der dem bayerischen Staate mindestens drei Jahre angehört. Verbüßte, oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

Art. 5. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament. Wenn ein Mitglied des Zollparlaments ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein

höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 6. Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt.

Art. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleichgerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

Art. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Art. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Art. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 13. Stellvertreter (Ersatzmänner) der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

Art. 14. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der andern Wahl zu entscheiden.

Jedermann kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Im Falle einer Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk oder der Ausscheidung eines Abgeordneten während der Wahlperiode hat eine Neuwahl stattzufinden.

Art. 15. Die Wahlen sind im ganzen Umfange des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

Art. 16. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahlcommissäre und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Art. 17. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Dasselbe regelt auch selbstständig seine Geschäftsordnung und Disziplin.

Art. 18. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 19. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gemachten Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 20. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei der Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 21. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Gegeben Hohenschwangau, den 16. November 1867.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

V.

Verfassungs-Gesetz,

die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

(Zu Tit. II §. 1 der Verfassungsurkunde.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als eine unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. 2. Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 und 7*) bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritter-Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu

---

*) Die angeführten §§. des Finanzgesetzes und die im Art. 5 allegirte Beilage s. im Folgenden.

keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

Art. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII §. 1*) getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. 7. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage respective Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskassa besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.**)

Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in

---

*) Die einschlägigen §§. des Familienstatuts sind in diesem Anhang unter Nr. VII abgedruckt.

**) 230,000 fl.

der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirkung haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

Verzeichniß

der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München.

Zu München:

Residenz und Nebengebäude. Herzog-Marburg. Theatiner Hofkirche. Hofstall- und Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leibwaschgebäude. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hofhammerschmiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserei. Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pagodenburg. Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried.

Schloß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und Schiffmeister-Gebäude.

Hofgartengebäude.

Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchengarten. Englischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage. Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten. Hofgarten zu Berg. Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude.

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung. Jagdzeugstadel. Heidenjägerhaus am Sendlingerberg. Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel. Hirschgarten. Jägerhaus zu Neuhausen. Fasanerie zu Hartmannshofen. Fasanerie zu Mosach. Fasanerie zu Schleißheim. Jägerhaus zu Schleißheim. Jägerhaus zu Gern. Jägerhaus zu Germering. Jägerhaus zu Forstenried. Jägerhaus im Park daselbst. Schweinschütt im Park daselbst. Jägerhaus zu Pframering. Jägerhaus zu Biberg. Jägerhaus zu Kultursheim. Jägerhaus im Grünwalder Park. Schweinschütt im Grünwalder Park. Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle.

Von Nymphenburg bis Biederstein. Von Schleißheim bis Dachau.

Schanz- und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke. Herzogmaxbrunnenwerke. Karlsthorbrunnenwerke. Hofgartenbrunnenwerke. Jungfernthurmbrunnenwerke. Lilienbergbrunnenwerke. Brunnthal. Freifluß (am Abrecher). Hofbrunnenbaustadel dahier. Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg. Hofbrunnenbaustadel daselbst. Hofbrunnenwerk zu Schleißheim. Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessellohe. Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst. Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus. Herzogmaxbrunnenhaus. Karlsthorbrunnenhaus. Hofgartenbrunnenhaus. Jungfernthurmbrunnenhaus. Lilienbergbrunnenhaus. Brunnthalbrunnenhaus. Freiflußbrunnenhaus. Neue Brücke über den Deichengraben in Hessellohe. Hofbrunnenstadel in München. Brunnengebäude zu Nymphenburg. Brunnengebäude zu Schleißheim. Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg. Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise.

Königliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein. Wohnstock daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise daselbst. Königl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä. Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomie-

gebäude, Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee. Schiffshütte am Eingange nach dem See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß zu Windbachthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel dortselbst. Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Residenzschloß zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzgebäude in Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung. Königl. Schloßpflegerswohnung, Königl. Leibkutscherswohnung. Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise.

— — —

Im Regenkreise.

Fürstengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Canonicalhof lit. E Nro. 58 und lit. E Nro. 59 zu Regensburg. Schloßgebäude zu Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise.

Residenzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdienerswohnung zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferdestallung. Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen. Brunnenthurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blauhäuschen. Hofpfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswohnung. Hofgarten und Zugehör. Feuerlöschgeräthschaften. Schloßgebäude zu Kempten. Königl. Residenz zu Neuburg. Hofgärtnerswohnung daselbst. Groß-Valley dortselbst. Marstall zu Neuburg. Miethwohnung. Jagdschloß Grünau. Wasserleitung.

Im Rezatkreise.

Schloß in Ansbach. Komödienhaus daselbst. Hofwaschgebäude daselbst. Orangeriegebäude daselbst. Treibhaus daselbst. Langhaus daselbst. Kleines Treibhaus. Graue Hütte. Hofgärtnerswohnung. Hofgarten daselbst. Hofgarteninspektorswohnung daselbst. Schloßwasserleitung. Schloßgebäude zu Triesdorf. Falkenhaus. Eisgrube. Blitzableiter.

Im Obermainkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth. Küchengebäude daselbst. Wagen- und Holzremisenbau. Stallgebäude. Hofgartengebäude. Säulentempel im Hofgarten. Waschhaus. Schloßgartengebäude auf der Eremitage. Sonnentempel mit dem Flügelgebäude. Stall- und Nebengebäude. Gußhaus. Die beiden Pavillons. Das japanische Haus. Die beiden Wasserthürme. Gärtnerswohnung im Waldhäuschen. Sogenanntes Spanhäuschen. Waschhaus und Portierswohnung. Schupfengebäude. Wasserleitung und Kunstwasser. Lustschloß mit Zubehör zu Seehof: Schloßgebäude. Schloßverwalterswohnung. Waschhaus. Glashaus und Orangeriegebäude. Frankenstein. Gartenhaus. Stallgebäude. Wasserleitung. Die zwei Gartensaletten. Eiskeller. Residenzgebäude zu Bamberg. Alte Hofstallung daselbst. Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermainkreise.

Residenzschloß Würzburg. Hofgarten daselbst. Gesandtenbau. Wohnung des Hofgärtners und Büttners. Hofstallungsgebäude. Hofreitschule. Chaisen- und Remisengebäude. Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim. Hofgarten daselbst. Schloß Werneck. Hofgarten mit Fasanerie. Fürstenbau zu Brückenau. Alter Stallbau daselbst. Gebäude, der Schwan genannt. Remise im Hof des alten Stallbaues. Der Löwenbau. Residenzschloß

Aschaffenburg. Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze. Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe. Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude zu Schönbusch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

Schloß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

Finanzgesetz

vom 28. December 1831, §. 6 und 7.

§. 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch:

a) das Hof-Eleemosinariat;

b) alle nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten, oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beygefügt.*)

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können.

---

*) An die Stelle dieses Etats ist jetzt nach Art. 5 des Ges. über die Civilliste das im Vorstehenden abgedruckte Verzeichniß getreten.

Dagegen sollen die Mehr= und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich Rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden.

VI.

Verfassungs-Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr.

(Zu Tit. II, §. 1 der Verfassungs=Urkunde.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs = Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Es soll ein, der Civil = Liste des Königs einzuverleibender Palast in der Haupt= und Residenz=Stadt München erbaut und zur Bestreitung der Bau= und Einrichtungs=Kosten ein für allemal eine Aversal=Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

Art. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats = Grund = Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil=Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben München, den 11. April 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.

VII.

Königliches Familien-Statut. *)

(Zu Tit. II §. 8 der Verfassungsurkunde.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsres Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsres Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unsres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschließen hiernach und verordnen:

. . . .

VI. Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 1. Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens 100,000 Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die Königliche Staats-Casse angewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheyrathet sind, und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwey Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 Gulden ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung Statt finden darf, jedoch wird bey den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Appanage von 80,000 Gulden verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen, oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Appanage nicht eingerechnet werden.

*) Das Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, das bei Emanirung der VU. bestand, ist durch Tit. II §. 8 der VU. nicht zum Verfassungsgesetz erhoben worden. Ebensowenig kann dem, überdieß ohne Zustimmung der Kammern an seine Stelle getretenen Statut vom 5. August 1819 diese Eigenschaft beigelegt werden. Später wurden jedoch einzelne Bestimmungen des letzteren dadurch, daß das Verfassungsgesetz über die Civilliste (Art. 6, 7) auf sie verweist, als integrirende Theile der Verfassung nachträglich sanctionirt und diese sind demgemäß oben abgedruckt.

§. 2. Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staats-Casse angewiesen.

§. 3. Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1 angeführten Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesezt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staats-Casse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben.

§. 5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21ten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesezt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesezte Appanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der lezte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit Königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9. Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, so bald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmäßigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 Gulden, und höchstens 30,000 Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25ste Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10. So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Appanage, vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Titels, zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11. Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 Gulden festgesezt.

§. 12. Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als 120,000 Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bey den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13. Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinets-Siegel gefertiget, dann in Gegenwart zweyer, von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hievon mitzutheilen.

§. 16. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

. . . .

VIII. Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Commiß-Vermögen gehören, (Tit. V §§. 3 und 4) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft zur

Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

. . . .

Wir erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Haus-Gesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften Tag des Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend Achthundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

VIII.

Edict

über die Aufhebung der Leibeigenschaft.

(Zu Tit. IV §. 6 der Verfassungsurkunde.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Constitution I. Tit. §. 3 haben Wir die Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser konstitutionellen Verordnung alle möglichen Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Konstitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die konstitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Geseze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freyen, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Geseze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert, oder avocirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesezen, oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besize eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesezen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besize des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5 der Konstitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.*)

*) Die Schlußbestimmung des §. 7, sowie zum größten Theile der Inhalt der §§. 8 und 9 ist in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrl. Gerichtsbarkeit rc. (s. oben Beilage VI) außer Wirksamkeit getreten und hier nur zum Verständniß des Uebrigen abgedruckt.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besize des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freyheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesezen über das nuzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Guts-Herrn stehen über die freygelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Geseze den Grund-Herrn, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bei der Verheyrathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesezlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Graf Morawitzky. Frhr. v. Hompesch.

IX.

Verfassungs-Gesetz,

die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.

(Zu Tit. IV, §. 8 der Verfassungs-Urkunde.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches

in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X §. 7 derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirks-Strassen;

6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels und Verkehrs;

12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr; allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1—14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfodert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei, und

b) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche, volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangsabtretung nicht entgegen.

Art. II. In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäußerung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III. Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

Art. IV. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I in Anspruch genommen werden:

1) von öffentlichen Stellen und Behörden,

2) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI. Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II bezeichneten Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2) bei unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V Nro. 2 bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII. Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I lit. B bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII. Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX. Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X. In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI. Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Foderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Foderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Foderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Foderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII. Die Verhandlungen über Zwangsentäußerungen in den Art. I lit. A bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung

von Anwälten, und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV. Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt.

Art. XV. Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizei-Behörde sämmtliche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI. Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem

Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-kontentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen, und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX. Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der kompetenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX. Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fodern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Districts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI. Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII. Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV. Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sektions-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX. Die kompetente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI. Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII. Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokal-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.*)

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath **v. Kreutzer.**

Neuere Bestimmungen über Zwangsenteignung.**)

A. Aus dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend.

Art. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4. Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5. Ist zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erfoderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Anwendung.

---

*) Der Sanctionirung dieses Gesetzes wurde folgende königliche Erklärung beigefügt: „Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegsperäquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, sowie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der V. vom 14. Aug. 1815, dann im Rheinkreise neben dem Ges. vom 8. März 1810 besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete." (Gesetzbl. von 1837 S. 9.)

**) In mehreren neueren Gesetzen, die nicht wie das vorstehende (Art. 22) der Verfassungsgesetzgebung einverleibt sind, ist das Recht der Zwangsenteignung weiter ausgedehnt worden. Diejenigen Artikel dieser Gesetze, welche die Erweiterung des Expropriationsrechtes enthalten und demgemäß von den Kammern unter Anwendung des §. 7 Titel X der Verf.Urkunde berathen wurden, sind im Folgenden abgedruckt und einige weitere, zum Verständniß unentbehrliche Artikel in Klammern beigefügt. Vgl. auch das in Note 1 zu Titel IV der Verf. Urkunde angeführte locale Gesetz.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 23 Abs. 3, 4. Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvionen ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24. Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Cultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Absatz 2 Anwendung.

(**Art. 33.** Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind: 1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet; 2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist; 3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle. Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.)

(**Art. 34.** Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.)

(**Art. 35.** Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist

nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.)

Art. 36. Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 Anwendung.

Art. 38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 in Anspruch genommen werden.

(**Art. 39.** Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen. Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.)

Art. 40. Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

(**Art. 54.** Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40, ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung: 1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf; 2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer

eines fremden Grundstückes berührt. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird. Sind die Eigenthümer mehrerer aneinander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.)

Art. 62. Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenen Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziff. 3) ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theils desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Art. 62 Anwendung.

Art. 70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 84. Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft die Gerichte zu entscheiden.

Art. 86. Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 89. Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;

2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann;

3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftbetriebes überhaupt nicht zugeht;

4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will;

5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

B. Aus dem Gesetz vom 28. Mai 1852,

die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betreffend.

(**Art. 1.** Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:)

Art. 16. Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 20. Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21. Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 37. Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Art. 23 Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs= oder Entwässerungsanlage als ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zu erklären; sonach

2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum; oder

3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;

4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;

5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen; endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38. In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

C. Aus dem Gesetz vom 28. Mai 1852,

den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.

Art. 9. Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Art. 10. Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung.

Art. 16. Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

D. Aus dem Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Art. 1. Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn:

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;

2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächeninhalts der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;

4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder

2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder

3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

Art. 5. Bei Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet. Besteht bei dem Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen) sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten.

Art. 6. Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Be-

wirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Artikels 6, Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1855: „die landwirthschaftlichen Erbgüter betr.", wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverband stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§. 49 des Familienfideicommiß-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses der Districtsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Gruudstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Art. 9. Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungsabgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, so ferne dieß nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

X.

Gesetz,

die Versammlungen und Vereine betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distrietspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Districtspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Districtspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben

werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. So bald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districtspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Districtspolizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegenhandeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effect nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.*)

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Artikel 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19 Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen,

*) Vgl. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Einführung des StrafG.B. btr., Art. 10.

sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegenstehen.

Jedem selbständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den

Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 26. Februar 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatsrathes,

Rath Seb. v. Kobell.

XI.

Das Verfassungsverständniß über Tit. VII §. 3—10 der Verfassungsurkunde.*)

§. 1. Die Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein, bezüglich

---

*) Aus Anlaß der zwischen Regierung und Kammern entstandenen Streitigkeiten über die Auslegung der angeführten Verfassungsparagraphen stellte im Jahre 1843 die Kammer der Reichsräthe ihre Auffassung der streitigen Fragen in den nachfolgenden Sätzen zusammen, die von ihr am 12. Juli förmlich zum Beschluß erhoben wurden, nachdem das Gesammtministerium durch Erklärung vom 30. Juni sein Einverständniß ausgesprochen hatte. In der Kammer der Abgeord-

A. aller directen Steuern,

B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen,

und setzt im §. 4, 5 und 8 desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen" vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächsten sechs Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden (vorhersehbaren) Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefondes erforderlichen Steuern".

III. Ergibt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen" in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staats-Einnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind".

§. 2. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A. das gesammte, bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und

B. alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen

vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung:

daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staats-Bedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefondes einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A. aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse, und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a. als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des laufenden Dienstes, oder als

---

neten fand keine Abstimmung und Beschlußfassung statt; es wurde jedoch hier vom Finanzausschuß constatirt, daß die von der Staatsregierung anerkannten Sätze in den meisten Punkten, wenn auch nicht in allen (Verhandl. der K. d. Abg. Beil.Bd. IX Abth. I S. 420), mit der von der Kammer bis dahin vertretenen und festgehaltenen Auslegung übereinstimmten. Dieses „Verfassungsverständniß" von 1843, das als solches dann auch im Landtagsabschied (Gesetzblatt S. 78) bezeichnet wurde, hat seither unter Vorbehalt der nicht ausgeglichenen Differenzpunkte, und ohne die Eigenschaft einer authentischen Verfassungsinterpretation in Anspruch zu nehmen, bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechtes als Grundlage gedient.

außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichs-Reserve-Fondes in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder

b. außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanz-Periode sich ergeben, und daß

B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanz-Periode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur Kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§. 3. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanz-Gesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefondes, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuer-Größe und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisirt das gesammte budgetisirte Staats-Bedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§. 4. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a. in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses, oder

b. in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c. in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung und kömmt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a. den in das Budget eingestellten und

b. den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staats-Bedürfnisse finden in dem Reichs-Reserve-Fond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so

ferne realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staats-Bedürfnisses" (s. §. 2 Ziff. III A a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staats-Bedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§. 5. Die Verfassung gebietet ferner in Tit. VII §. 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staats-Einkommens vorgelegt werde".

§. 6. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie realisirten Staats-Einnahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII §. 8 der Verfassungs-Urkunde) als „außerordentlich und unvorhersehbar" aus Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände:
daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und soferne sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien

a. die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b. die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c. sonstige nicht in die Categorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklage-Rechte sie ermächtigen.

§. 7. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ablaufe der 6jährigen Finanz-Periode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden, und aller im Laufe der Finanz-Periode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassa-Beständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

XII.

Declaration,

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der k. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr.*)

(Zu §. 65 der IV. Verfassungsbeilage.)

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. July 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a) In Franken,

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Speckfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c) in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,
8. diejenigen Besizungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,
9. die Grafschaft Edelstetten,

---

*) Der Inhalt dieser Declaration ist zum großen Theil modificirt oder vervollständigt in das IV. Verfassungsedict übergegangen (vgl. oben §. 65 dieses Edictes), zum Theil durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848 über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. unmittelbar oder mittelbar außer Wirksamkeit gesetzt. Wo eines von beidem der Fall ist, wird im folgenden Abdruck der Text weggelassen und nur auf den entsprechenden §. des Edictes oder auf das erwähnte Gesetz verwiesen. Einige Bestimmungen von transitorischer Natur (z. B. Lit. A Ziff. 15) sind in den Abdruck aufgenommen worden.

10. sämmtliche Besizungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11. die Burggrafschaft Winterrieden,

12. die Herrschaft Buxheim,

13. die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14. der ganze Bezirk der Landstrasse von Memmingen nach Lindau mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besiz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besizer*) nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Edict §. 2.

3. Edict §. 2.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Edict §. 3.

6. Edict §. 4.

7. Edict §. 5.

8. Edict §. 5.

9. Edict §. 6.

10. Edict §. 7.

11. Edict §. 8.

12. Edict §. 9.

13. Edict §. 10.

14. Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jezt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

---

*) Ueber die Rechtsverhältnisse der Grafen von Giech und der Grafen von Pappenheim s. Pözl, Verf.Recht §. 80.

„Uns als Besizer des Unserer Souverainität untergebenen Fürsten„thums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehor„sam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigen„schaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren Nach„kommen als ihrem allergnädigsten Souverän verpflichtet sind.“

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Edict §. 15.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesez-Gebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesezgebung des Souverain's erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Edict §. 16.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesezgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Geseze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesezen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Edict §. 16.

6. Edict §. 17.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1 – 10. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

E. Staats-Polizey-Gewalt.

1 – 13. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.*)

1. Edict §. 43.

2. Edict §. 44.

3. Edict §. 45.

---

*) Vgl. oben S. 100 Note 11.

4. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.
5. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.
6. Edict §. 47.
7. Edict §. 48.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militair-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. (Die Vollziehung dieser Geseze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzley aufgetragen werden.)

3. Edict §. 13, 28.

H. Staats-Finanzgewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;
b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souveräns erfoderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld, rc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Edict §. 51.

7. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabey einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freyheit statt.

11. Edict §. 53.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreyung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Edict §. 60.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beyträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden

Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte (zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey) verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erfoderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabey die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2—6. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

7. Edict §. 14, 62.

8. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besizen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souverainität übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenen Mandats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfodernisse zu beobachten.

2. Edict §. 57.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren. Unsere sämtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders regulieret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Konföderations-Akte das Geeignete bereits verfügt ist.

München, den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

XIII.

Declaration,

die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.*)

(Zu §. 136 der VI. Verfassungs-Beilage.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hinter-

*) Der Inhalt obiger Declaration ist nur insoweit zu einem Bestandtheile der Verfassung erklärt worden, als er 1. hinsichtlich der „gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse“ des vormals unmittelbaren Reichsadels Bestimmungen traf, die von jenen der VI. Verf.-Beilage abwichen, und als er 2. dieser Klasse in anderer Beziehung besondere und höhere, „mit der Verfassungsurkunde vereinbarliche“ Rechte einräumte. (Beil. VI §. 136.) In Gemäßheit dessen und nachdem in Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 die gutsherrliche Gerichtsbarkeit allgemein abgeschafft ist, gehören gegenwärtig nur noch die wenigen oben abgedruckten Sätze der Declaration dem bayerischen Verfassungsrecht an.

fassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wonach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

. . . 5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideicommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.*)

6. Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souverainen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freyheit der Gutsbesitzer hierbey nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten.**) . . .

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

. . . V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

. . . 4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bey dergleichen Abgaben, wie bey allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.***)

6. Wenn Beyde durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und

*) Vgl. hiezu oben S. 156, §. 104, 105.

**) Vgl. hiezu königl. Entschl. v. 5. Dec. 1818, die Verhältnisse der zur ehem. Reichsritterschaft gehörigen Gutsbesitzer betr., Ziff. I.

***) In Folge des Ges. v. 4. Juni 1848 unterliegen diese der vormaligen Reichsritterschaft eingeräumten besondern grundherrlichen Rechte auf Verlangen des Pflichtigen der Ablösung.

in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.*) . . .

. . .E. Fiskal= und sonstige Territorial=Gefälle.

1. Alle Territorial=Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen=Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bey den vermischten Territorial=Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. . . .

. . . F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund= und lehenherrlichen**) Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

. . . .

München den 31. Dezember 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

---

*) S. die letzte Anmerkung S. 241.

**) Die lehenherrlichen Abgaben, um derentwillen obige Bestimmung aufzunehmen war, können jetzt in Folge des Lehenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 wegfallen.

XIV.

Verordnung,

die den Bedienfteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.

(Zu §. 20 der IX. Verfassungs-Beilage.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versezten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstes-Verhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanz-Ministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§. I. Auf Umzugsgebühren (Ersaz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. II. Da Umzugsgebühren nur Ersaz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staats-Dieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 (Regierungsblatt vom J. 1813 S. 761) keinen Anspruch haben,

2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,

3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI) herbeigeführt haben,

4) selbst den blos provisorisch angestellten, wenn sie bei ihrer Versezung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. III. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern geschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefähr-Geldern und Diäten zu behandeln.

§. IV. Wer um Versezung auf einen bestimmten Plaz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versezung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Plazes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittsteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V. Wir werden in den bey Anstellungen durch Versezung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versezt werde, aufnehmen lassen; so wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versezt, wenn seine Versezung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,

2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,

3) durch selbst veranlaßte Personal-Verhältnisse, herbeygeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versezungen Unsere Entschliessung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versezt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugsköſten, nach den unten §. IX ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versezte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versezung geschieht, entrichtet.

§. X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1½ vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüssig, ¾ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, ½ vom Hundert;

2) der verheyrathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweyten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Fall ½ vom Hundert; endlich

3) der verheyrathete Bedienstete mit vier oder mehreren noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drey Unterschiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-, Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII. Bey Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für grösseres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bey Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bey leztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV. Bey Versezungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn. Bey geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von zwey Meilen bewilligt.

§. XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versezenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versezung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. XVII. Bey Versezungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals bleibt es einstweilen bey den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. XVIII. Die General-, Zoll- und Maut-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808.

§. XIX. Da die Umzugsgebühren bey Versezungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versezungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 16. August 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
statt des General-Sekretärs
von Melzl.

XV.

Aus der Haupt-Landespragmatik
über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, v. 1. Januar 1805.

(Zu §. 28 der IX. Verfassungsbeilage.)

Art. XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Activität oder der Quiescenz, in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Activität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld- und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen

Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragen provisorischen Function stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standes-Gehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Functionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr oder mit dem Eintritt einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirectoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.*)

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen

*) Der obige §. 9 ist auf Antrag der Stände durch den Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 Abschn. III §. 78 dahin erläutert worden: „Daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre gedient oder das gesetzliche Dienstes- und Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder, falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, oder ob er in Activität oder Quiescenz gestorben ist.“

ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten, zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahre und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen: nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres

von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Oberſthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gebundenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speciellen Falles verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter eine Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kinder derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kinder derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Activitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisencasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

Alphabetisches Register.

Berichtigungen.

Seite 15 Zeile 5 v. u. ist zu lesen: vom 16. April 1868.

" 69 ff. sind die Anmerkungen zum Concordat mit den Ziffern 1 und 2 zu bezeichnen.

" 217 zur zweiten Note ist zu bemerken, daß die dort erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zwar überwiegend, jedoch nicht ausschließlich Erweiterungen des Expropriationsrechtes enthalten.